

WITOLD-PILECKI-INSTITUT FÜR SOLIDARITÄT UND TAPFERKEIT

00-372 Warszawa ul. Fokal 17

**KRS (Staatliches Gerichtsregister): 0000713483, NIP
(Steueridentifikations-Nr.): 525-273-59-62, 369236544**

E-Mail: kontakt@instytutpileckiego.pl, Tel.-Nr.: (22) 182 24 00

**SPEZIFIKATION
DER WESENTLICHEN AUFTRAGSBEDINGUNGEN**

für das offene Vergabeverfahren für:

**„Digitalisierung des Archivgutes aus Beständen des
Bundesarchivs“**

Geschäftszeichen: ZP/ISIM-8/2019

FREIGEgeben VON



Anna Outkowska

ZASTĘPCA DYREKTORA
INSTYTUTU SOLIDARNOŚCI I MĘSTWA
IM. WITOLDA PILECKIEGO

§ 1

NAME UND ANSCHRIFT DES AUFTRAGGEBERS

1. Der Auftraggeber ist:

WITOLD-PILECKI-INSTITUT FÜR SOLIDARITÄT UND TAPFERKEIT

Anschrift: ul. Foksal 17, 00-372 Warszawa

Tel.-Nr.: +48 (22) 182 24 00

NIP (Steueridentifikations-Nr.): 525-273-59-62, Regon (Gewerbeanmeldungs-Nr.):
369236544

<http://www.institutpileckiego.pl> E-Mail: kontakt@institutpileckiego.pl

2. Öffnungszeiten: Werktage Montag - Freitag 8.00 Uhr – 18.00 Uhr.

§ 2

ART DES VERGABEVERFAHRENS

1. Das Verfahren zur Vergabe des öffentlichen Auftrags wird im Wege des **offenen Vergabeverfahrens** aufgrund des Gesetzes über das öffentliche Vergabewesen vom 29. Januar 2004 (Gesetzblatt der Republik Polen aus 2018, Pos. 1986 mit Änd.), nachstehend VergG genannt, durchgeführt.
2. Das Vergabeverfahren wird gemäß den Vorschriften des VergG durchgeführt, die auf Verfahren Anwendung finden, derer Auftragswert kleiner als die, in den aufgrund des Art. 11 Abs. 8 VergG erlassenen Vorschriften genannten Beträge ist.

§ 3

BESCHREIBUNG DER LEISTUNG

1. Die Leistung ist: Digitalisierung des Archivgutes aus Beständen des Bundesarchivs
2. Die ausführliche Beschreibung der Leistung ist in der Anlage Nr. 2 zur vorliegenden SIWZ enthalten.
3. Kennzeichnung laut dem Gemeinsamen Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):

79 99 91 00-4 Scanleistungen

71 35 41 00-5 Digitalisierte Kartenerstellung

79 55 20 00-8 Textverarbeitungsdienste

72 25 20 00-6 Datenarchivierung

§ 4

BESCHREIBUNG DER LEISTUNG

Der Auftraggeber lässt die Abgabe von Teilangeboten nicht zu.

§ 5

INFORMATION ÜBER GEPLANTE ERGÄNZUNGS-AUFTRÄGE

Der Auftraggeber plant keine Vergabe von Ergänzungsaufträgen.

§ 6

INFORMATION ÜBER VARIANTENANGEBOTE

Der Auftraggeber lässt die Abgabe von Variantenangeboten nicht zu.

§ 7

AUSFÜHRUNG DES AUFTRAGS UNTER BETEILIGUNG DER SUBUNTERNEHMER

Gemäß Art. 36a Abs. 1 VergG darf der Unternehmer mit der Ausführung von Teilleistungen die Subunternehmer beauftragen. Der Auftraggeber kann verlangen, dass der Unternehmer in dem Angebot die Teilleistungen bezeichnet, mit deren Ausführung er Subunternehmer zu beauftragen beabsichtigt und er, dass er die Firmen der Subunternehmer benennt.

§ 8

FRIST FÜR DIE AUSFÜHRUNG DES AUFTRAGS

Die Frist für die Ausführung des Auftrags: bis zum 30.09.2019

§ 9

TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN UND BESCHREIBUNG DER ART UND WEISE DER BEURTEILUNG, OB DIE VORAUSSETZUNGEN ERFÜLLT WURDEN

1. Um die Vergabe des Auftrags können sich Unternehmer bewerben, die die im Art. 22 Abs. 1b VergG genannten Voraussetzungen hinsichtlich

1) der fachlichen Befugnisse oder Berechtigungen für die Ausübung einer bestimmten beruflichen Tätigkeit, soweit es gesetzlich vorgeschrieben ist.

2) der wirtschaftlichen bzw. finanziellen Lage erfüllen. Der Auftraggeber hat die vorstehende Voraussetzung als erfüllt anzusehen, wenn Unternehmer nachweisen, dass sie über die Haftpflichtversicherung für betriebene Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand für die Deckungssumme 500.000,00 PLN (in Worten: fünfhunderttausend Zloty) verfügen. Sie gelten in der gesamten Europäischen Union

3) der technischen oder beruflichen Fähigkeiten, d.i.

3.1. Der Auftraggeber hat die vorstehende Voraussetzung als erfüllt anzusehen, wenn die Unternehmer nachweisen, dass sie in den letzten drei Jahren – und wenn die Dauer der Geschäftstätigkeit kürzer ist, in diesem Zeitraum – mindestens 2 (zwei) separate Scanleistungen in einem Umfang erbracht haben, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Voraussetzung hinsichtlich der Kenntnisse und der Erfahrung nachzuweisen; die Scanleistungen haben auf der Speicherung von gescannten Vorlagen im TIFF-Format sowie der Verarbeitung (erfolgreiche Umwandlung zwischen den Dateiformaten, es wurden elektronische Publikationen im PDF- und/oder JPEG-Format erstellt und Metadaten gemäß den Anforderungen des METS-Standards erstellt, bestehend aus Metadaten nach MODS, MARCXML, MIX, textMD, PAIS, PREMIS-Schemata, die OCR-Texterkennung wurde in ALTO-Dateien in Version 3.0 oder höher erfasst), nicht weniger als 30.000 Scanvorgänge pro Leistung, zu beruhen.

Achtung!

Unter zwei separaten Leistungen versteht der Auftraggeber Leistungen, die im Rahmen zweier separater Verträge erbracht werden.

3.2 Der Auftraggeber hat die vorstehende Voraussetzung als erfüllt anzusehen, wenn die Unternehmer nachweist:

- dass mindestens eine Person, die sich an der Ausführung des Auftrags beteiligt, über kommunikative Deutschkenntnisse verfügt,
- dass mindestens zwei Personen, die sich an der Ausführung des Auftrags beteiligen, mindestens 2 Jahre Erfahrung im Bereich der Verarbeitung von Scans (erfolgreiche Umwandlung zwischen den Dateiformaten, es wurden elektronische Publikationen im TIFF-, PDF- und/oder JPEG-Format erstellt und Metadaten gemäß den Anforderungen des METS-Standards erstellt, bestehend aus Metadaten nach MODS, MARCXML, MIX, textMD, PAIS, PREMIS-Schemata, die OCR-Texterkennung wurde in ALTO-Dateien in Version 3.0 oder höher erfasst) haben, und beide Personen haben sich mindestens an einem Auftrag beteiligt, im Rahmen dessen wenigstens 30.000 Scanvorgänge verarbeitet wurden.

3.3. wenn Unternehmer nachweisen, dass sie über Scanner mit mindestens folgenden technischen Daten verfügen:

a) Aufsichtsscanner:

- die Möglichkeit, Objekte in verschiedenen Formaten (bis DIN-A1 einschließlich; Höhe 594 mm, Breite 841 mm) berührungslos zu scannen,
- sichere Beleuchtung frei von Wärmestrahlung, UV und IR (die Möglichkeit, die Scanrichtung und Beleuchtungsstärke einzustellen) stellt die einheitliche Beleuchtung von gescannten Objekten, davon auch ihrer Ränder sicher,
- Scanmodus, mit dem sich digitale Kopien erstellen lassen: Farben – 24 Bit (8 Bit pro RGB-Farbe), Grautöne – max. 8 bit,
- optische Auflösung des Scanners/ der Scanner: 300ppi x 600 ppi, in beiden Richtungen für einen Scanbereich von min. DIN A1 nicht interpoliert, mit der Möglichkeit, niedriger und höher aufgelöste Scans auszuführen,
- Scannen in den Formaten TIFF verlustfrei, JPG, ggf. auch andere Formate erforderlich,
- der Scankopf hat mit einem kompakten (einteiligen) CCD-Dreizeilensensor ausgerüstet zu sein, Fusionen von Bildern aus mehreren Sensoren sind nicht erlaubt,
- der Scanner hat mit der Funktion der automatischen Kalibrierung (Selbstkalibrierung) ausgestattet zu sein, auf die über eine Software nach ISO-TS 19264:1 zugegriffen wird.

b) Scanner mit Buchwippe, die Digitalisierung von Büchern mit einem maximalen Öffnungswinkel von 180° ermöglichen:

- die Möglichkeit, Objekte in verschiedenen Formaten (bis DIN-A1 einschließlich; Höhe 594 mm, Breite 841 mm) berührungslos zu scannen,
- sichere Beleuchtung frei von Wärmestrahlung, UV und IR (die Möglichkeit, die Scanrichtung und Beleuchtungsstärke einzustellen) stellt die einheitliche Beleuchtung von gescannten Objekten, davon auch ihrer Ränder sicher,
- Scanmodus, mit dem sich digitale Kopien erstellen lassen: Farben – 24 Bit (8

- Bit pro RGB-Farbe), Grautöne – max. 8 bit,
- optische Auflösung des Scanners/ der Scanner: 300ppi x 600 ppi, in beiden Richtungen für einen Scanbereich von min. DIN A1 nicht interpoliert, mit der Möglichkeit, niedriger und höher aufgelöste Scans auszuführen,
- Scannen in den Formaten TIFF verlustfrei, JPG, ggf. auch andere Formate erforderlich,
- der Scankopf hat mit einem kompakten (einteiligen) CCD-Dreizeilensensor ausgerüstet zu sein, Fusionen von Bildern aus mehreren Sensoren sind nicht erlaubt,
- die Wippe ist einzusetzen, wenn die Vorlagen gebunden sind. Gebundene Akten müssen sich jedoch bis zu 180° aufschlagen lassen,
- der Scanner hat mit der Funktion der automatischen Kalibrierung (Selbstkalibrierung) ausgestattet zu sein, auf die über eine Software nach ISO-TS 19264:1 zugegriffen wird.

Der Unternehmer sollte über eine legale Computersoftware verfügen, die sicherstellt, dass der Auftragsgegenstand frei von irgendwelchen Rechtsmängeln sein wird.

Der Auftraggeber kann gemäß Art. 29 Abs. 3a VergG verlangen, dass der Unternehmer die Personen, die oben genannte Tätigkeiten im Rahmen der Ausführung des Auftrags gemäß der in der vorliegenden SIWZ enthaltenen Beschreibung der Leistung ausüben, aufgrund des Arbeitsvertrags beschäftigt. Der Aufgabenbereich der aufgrund des Arbeitsvertrags beschäftigten Personen muss sich aus dem Umfang von Tätigkeiten ergeben, die von den Personen im Laufe der Vertragserfüllung ausgeführt werden. Sollte der Angestellte oder der Arbeitgeber (Unternehmer) das Arbeitsverhältnis vor Beendigung der Frist zur Vertragserfüllung kündigen, ist der Unternehmer verpflichtet, für die Stelle eine andere Person aufgrund des Arbeitsvertrags zu beschäftigen. Im Laufe der Ausführung des Auftrags ist der Auftraggeber berechtigt, Kontrollen beim Unternehmer durchzuführen, um zu prüfen, ob der Unternehmer die Anforderung erfüllt hat, die Personen, die die in Ziffer 9 genannte Tätigkeiten ausüben, aufgrund des Arbeitsvertrags beschäftigt zu haben. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt:

- Erklärungen und Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der o.g. Anforderungen zu verlangen und sie zu bewerten,
- bei Zweifel bzgl. der Bestätigung der Erfüllung der o.g. Anforderungen Erklärungen zu verlangen.

Im Laufe der Ausführung des Auftrags hat der Unternehmer auf Verlangen des Auftraggebers die unten angegebenen Nachweise dem Auftraggeber vorzulegen, um die Erfüllung der Anforderung nachzuweisen, die Personen, die die in Ziffer 9 genannten Tätigkeiten ausüben, im Laufe der Ausführung des Auftrags aufgrund des Arbeitsvertrags beschäftigt zu haben:

Erklärung des Unternehmers über die Beschäftigung aufgrund des Arbeitsvertrags der Personen, die die Tätigkeiten ausüben, auf die sich die Aufforderung des Auftraggebers bezieht. Die Erklärung sollte insbesondere Folgendes beinhalten: genaue Bezeichnung des Unternehmens, die die Erklärung abgibt, das Datum der Erklärungsabgabe, die Information, dass die in der Aufforderung genannten Tätigkeiten von Personen ausgeübt werden, die aufgrund des Arbeitsvertrags beschäftigt sind, mit nachfolgenden Angaben: die Anzahl der Personen, die Art des Arbeitsvertrags, die Dauer der Arbeitszeit sowie Unterschrift einer Person, die zur Abgabe der Erklärung im Namen des Unternehmers berechtigt ist; -- eine durch den Unternehmer beglaubigte Kopie des Arbeitsvertrags/ der Arbeitsverträge der Personen, die im Laufe der Ausführung des Auftrags Tätigkeiten ausgeübt haben, auf die sich die Erklärung des Unternehmers bezieht (zusammen mit der Unterlage, mit der der Aufgabenbereich geregelt wurde, soweit diese Unterlage erstellt wurde). Die Kopie des Arbeitsvertrags/ der Arbeitsverträge sollte so anonymisiert

werden, dass der Schutz personenbezogener Daten von Arbeitnehmern gemäß den Vorschriften des Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten vom 29. August 1997 (d.i. insbesondere ohne Vor- und Nachnamen, Anschriften sowie der PESEL (Personenidentifikations-Nr.) der Arbeitnehmer sichergestellt wird. Angaben wie der Vertragsabschlussdatum, die Art des Arbeitsvertrags und die Dauer der Arbeitszeit sind identifizierbar zu machen;

- Bescheinigung der zuständigen Abteilung von ZUS (polnischen Sozialversicherungsanstalt), mit der belegt wird, dass der Unternehmer Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge für die Beschäftigung aufgrund der Arbeitsverträge für letzte Abrechnungsperiode entrichtet hat;

- eine durch den Unternehmer beglaubigte Kopie des Nachweises für die Anmeldung des Arbeitnehmers bei der Versicherung durch den Arbeitgeber; die Kopie muss anonymisiert werden, dass der Schutz personenbezogener Daten von Arbeitnehmern gemäß den Vorschriften des Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten vom 29. August 1997 sichergestellt wird.

Bei begründeten Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Arbeitsrechts durch den Unternehmer kann der Auftraggeber bei der Staatlichen Arbeitsinspektion beauftragen, eine Kontrolle durchführen zu lassen.

2. Um die Vergabe des Auftrags können sich Unternehmer bewerben, die nicht dem Ausschluss vom Vergabeverfahren gemäß Art. 24 Abs. 1 VergG unterliegen. Nach Art. 24 Abs. 1 VergG sind von dem Vergabeverfahren auszuschließen:

1) ein Unternehmer, der die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen nicht nachgewiesen hat;

2) ein Unternehmer, der eine natürliche Person ist, der für eine Straftat,

a) die in Art. 165a, Art. 181-188, Art. 189a, Art. 218-221, Art. 228-230a, Art. 250a, Art. 258 oder im Art. 270-309 des Gesetzes vom 6. Juni 1997 - Strafgesetzbuch (Gesetzblatt der Republik Polen Pos. 553, mit spät. Änderungen) oder in Art. 46 oder im Art. 48 des Sportgesetzes vom 25. Juni 2010 (Gesetzblatt der Republik Polen von 2016, Pos. 176, 1170 und 1171 sowie aus 2017, Pos. 60 und 1050),

b) eine terroristische Straftat, von der in Art. 115 § 20 des Gesetzes vom 6. Juni 1997 - Strafgesetzbuch die Rede ist,

c) eine Steuerstraftat,

d) die im Art. 9 oder im Art. 10 des Gesetzes vom 15. Juni 2012 über die Folgen von Beschäftigung der Ausländer, die sich ohne Erlaubnis auf dem Gebiet der Republik Polen aufhalten (Gesetzblatt der Republik Polen Pos. 769) genannt ist, rechtskräftig verurteilt worden ist rechtskräftig verurteilt worden ist;

3) ein Unternehmer, soweit das amtierende Mitglied der Geschäftsführung oder des Aufsichtsorgans, der Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft oder der Partnerschaftsgesellschaft oder der Komplementär in der Kommanditgesellschaft oder in der Kommanditgesellschaft auf Aktien oder der Prokurist für die in Ziffer 2 genannte Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist;

4) ein Unternehmer, gegen den das rechtskräftige Gerichtsurteil oder der bestandskräftige Verwaltungsbescheid erlassen worden sind, dass er sich mit der Entrichtung von Steuern, Gebühren oder Sozial- oder Krankenversicherungsbeiträgen im Rückstand befindet, es sei denn der Unternehmer geschuldete Steuern, Gebühren oder Sozial- oder Krankenversicherungsbeiträge zusammen mit Zinsen oder Bußgeld gezahlt hat oder eine verbindliche Vereinbarung über die Zahlung der ausstehenden Forderungen geschlossen hat;

5) ein Unternehmer, der den Auftraggeber vorsätzlich oder grob fahrlässig irregeführt hat, dass er nicht ausgeschlossen worden sei und die Teilnahmevoraussetzungen oder objektive und nicht diskriminierende Kriterien erfüllt,

oder diese Informationen zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen;

6) ein Unternehmer, der dem Auftraggeber infolge der Leichtigkeit oder Fahrlässigkeit irreführende Informationen zur Verfügung gestellt hat, die einen wesentlichen Einfluss auf die Entscheidungen des Auftraggebers im Vergabeverfahren haben können;

7) ein Unternehmer, der die Handlungen des Auftraggebers illegal beeinflusst oder zu beeinflussen versucht hat oder vertrauliche Informationen zu erhalten versucht hat, die ihm einen Vorteil im Vergabeverfahren verschaffen können;

8) ein Unternehmer, der bei der Vorbereitung eines Vergabeverfahrens mitgewirkt hat oder deren Arbeitnehmer sowie eine Person, die Arbeiten im Rahmen eines Dienstvertrags, Werkvertrags, Handelsvertretungsvertrags oder eines anderen Dienstleistungsvertrags, ausführt, bei der Vorbereitung eines solchen Verfahrens mitgewirkt hat, es sei denn, die daraus resultierende Wettbewerbsverzerrung kann anders als durch den Ausschluss des Unternehmers aus dem Verfahren beseitigt werden;

9) ein Unternehmer, der eine Vereinbarung mit anderen Unternehmern getroffen hat, die darauf abzielt, den Wettbewerb zwischen den Unternehmern in einem Vergabeverfahren zu verzerren, was der Auftraggeber mit Hilfe geeigneter Nachweise belegen kann;

10) ein Unternehmer, der ein Gesamtsubjekt ist, gegen das ein Gericht aufgrund des Gesetzes vom 28. Oktober 2002 über die Haftung der Gesamtsubjekte für Straftaten (Gesetzblatt der Republik Polen von 2016, Pos. 1541 und von 2017, Pos. 1541 724, 933);

11) ein Unternehmer, gegen den als vorbeugende Maßnahme ein Verbot ausgesprochen wurde, sich um einen öffentlichen Auftrag zu bewerben;

12) ein Unternehmer, die als Mitglieder desselben Konzerns im Sinne des Gesetzes vom 16. Februar 2007 über Wettbewerbs- und Verbraucherschutz (Gesetzblatt der Republik Polen 2017, Pos. 229, 1089 und 1132) getrennte Angebote, Teilangebote oder Anträge auf Teilnahme am Verfahren abgegeben haben, es sei denn, sie weisen nach, dass die bestehenden Verhältnisse zwischen ihnen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen im Vergabeverfahren führen.

3. Der Auftraggeber kann von dem Vergabeverfahren ausschließen:

1) einen Unternehmer, der sich in Liquidation befindet, in dem vom Gericht genehmigten Vergleich im Sanierungsverfahren wird die Befriedigung der Gläubiger im Wege der Liquidation seines Vermögens vorgesehen oder das Gericht hat die Liquidation seines Vermögens aufgrund des Art. 332 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2015 - Sanierungsrecht (Gesetzblatt der Republik Polen 2016, Pos. 1574, 1579, 1948 und 2260) angeordnet oder einen Unternehmer, der sich in Konkurs befindet, mit Ausnahme des Unternehmers, der nach Konkurseröffnung einen Vergleich geschlossen hat, der mit einem rechtskräftigen Gerichtsbeschluss genehmigt wurde, soweit im Vergleich die Befriedigung der Gläubiger im Wege der Liquidation des Vermögens des in Konkurs gegangenen Unternehmers nicht vorgesehen ist, es sei denn, dass das Gericht die Liquidation seines Vermögens aufgrund des Art. 366 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2003 - Insolvenzrecht (Gesetzblatt der Republik Polen von 2016, Pos. 2171, 2260 und 2261 sowie 2017 Pos. 791) angeordnet hat;

2) einen Unternehmer, der seine beruflichen Verpflichtungen grob verletzt hat, was seine Ehrlichkeit in Frage stellt, insbesondere wenn der Unternehmer infolge von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit den Auftrag nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt hat, was der Auftraggeber durch geeignete Belege nachweisen kann;

3) einen Unternehmer, soweit dieser bzw. die Personen, von denen in Abs. 2 Ziff. 3) die Rede ist, die zur Vertretung des Unternehmers berechtigt sind, in den im Art. 17 Abs. 1 Ziff. 2-4 VergG genannten Verhältnissen stehen mit:

a) dem Auftraggeber,

b) den Personen, die zur Vertretung des Auftraggebers berechtigt sind,

c) den Mitgliedern des Vergabeausschusses,

- d) den Personen, die die Erklärung abgegeben haben, von der in Art. 17 Abs. 2a VergG die Rede ist,
- es sei denn, dass die Sicherstellung der Befangenheit des Auftraggebers auf eine andere Art und Weise möglich ist, als durch Ausschluss des Unternehmers aus dem Vergabeverfahren;
- 4) einen Unternehmer, der aus den von ihm zu vertretenden Gründen den vorherigen Vertrag über den öffentlichen Auftrag oder den Konzessionsvertrag, der mit dem, in dem Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1-4 VergG genannten Auftraggeber geschlossen wurde, nicht oder in wesentlichem Maße fehlerhaft erfüllt hat, was zur Vertragsauflösung oder zur Zusprechung einer Entschädigung geführt hat;
- 5) einen Unternehmer, der eine natürliche Person ist, die für den Verstoß gegen die Arbeitnehmerrechte oder für den Verstoß gegen die Umwelt rechtskräftig verurteilt worden ist, soweit für die Begehung des Verstoßes die Arreststrafe, Freiheitsbeschränkungsstrafe oder eine Geldstrafe von nicht weniger als 3.000 Zloty verhängt wurde;
- 6) einen Unternehmer, soweit das amtierende Mitglied der Geschäftsführung oder des Aufsichtsorgans, der Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft oder der Partnerschaftsgesellschaft oder der Komplementär in der Kommanditgesellschaft oder in der Kommanditgesellschaft auf Aktien oder der Prokurist für die in Ziffer 5 genannte Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist;
- 7) einen Unternehmer, gegen den ein bestandskräftiger Verwaltungsbescheid über die Verletzung der Pflichten erlassen wurde, die sich aus dem Arbeits-, Umwelt- oder Sozialrecht ergeben, falls mit dem Bescheid eine Geldstrafe von nicht weniger als 3.000 Zloty verhängt wurde;
- 8) Unternehmer, der die Pflichten zur Entrichtung der Steuern, Gebühren und sowie Sozial- oder Krankenversicherungsbeiträge verletzt hat, was der Auftraggeber mit den geeigneten Beweismitteln belegen kann, ausgenommen den im Abs. 2 Ziff. 4) genannten Fall, es sei denn, dass der Unternehmer geschuldete Steuern, Gebühren sowie Sozial- oder Krankenversicherungsbeiträge samt Zinsen oder Bußgeld entrichtet hat oder eine verbindliche Vereinbarung über die Zahlung der Forderungen geschlossen hat.
4. Der Unternehmer wird vom Vergabeverfahren ausgeschlossen:
- 1) in den im Abs. 2 Ziff. 2) Buchst. a) - c) und Ziff. 3) genannten Fällen, wenn die Person in , von der in diesen Bestimmungen die Rede ist, für die in dem Abs. 2 Ziff. 2) Buchst. a) - c) genannte Straftat verurteilt worden ist, soweit nicht mehr als 5 Jahre von dem Tag, an dem das Urteil rechtskräftig wurde, vergangen sind, mit dem das Vorliegen eines der Ausschlussgründe bestätigt wird, es sei denn, dass in dem Urteil ein anderer Ausschlusszeitraum bezeichnet wurde;
- 2) in den Fällen, von denen die Rede ist:
- a) in Abs. 2 Ziff. 2) Buchst. d) und Ziff. 3), wenn die in den Bestimmungen genannte Person für die in Abs. 2 Ziff. 2) Buchst. d) genannte Straftat verurteilt worden ist,
 - b) in Abs. 2 Ziff. 4).
- wenn nicht mehr als 3 Jahre von dem Tag, an dem das Urteil entsprechend rechtskräftig wurde, vergangen sind, mit dem das Vorliegen eines der Ausschlussgründe bestätigt wird, es sei denn, dass in dem Urteil ein anderer Ausschlusszeitraum bezeichnet wurde, oder von dem Tag, an dem der Bescheid, mit dem das Vorliegen einer der Ausschlussgründe bestätigt wurde, bestandskräftig wurde;
- 3) in Abs. 2 Ziff. 7) und 9), wenn nicht mehr als 3 Jahre von dem Tag, an dem das Ereignis eingetreten ist, das den Ausschlussgrund darstellt;
- 4) in Abs. 2 Ziff. 10), wenn die Frist nicht abgelaufen ist, für die ein Verbot ausgesprochen wurde, sich um einen öffentlichen Auftrag zu bewerben;
- 5) in Abs. 2 Ziff. 11), wenn die Gültigkeitsdauer des Verbots, sich um einen öffentlichen Auftrag zu bewerben, nicht abgelaufen ist;

5. Der Unternehmer, der gemäß Absatz 2 Ziff. 2) und 3) und 5) - 9) ausgeschlossen ist, kann Beweise dafür erbringen, dass die von ihm getroffenen Maßnahmen ausreichen, um seine Zuverlässigkeit zu beweisen, insbesondere kann er die Wiedergutmachung von Schäden, die durch eine Straftat oder eine Steuerstraftat entstanden sind, den finanziellen Ausgleich für den erlittenen Schaden oder die Wiedergutmachung von Schäden, eine umfassende Erläuterung des Sachverhalts und die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden sowie das Ergreifen von spezifischen technischen, organisatorischen und personellen Maßnahmen nachweisen, die geeignet sind, um weitere Straftaten oder Steuerstraftaten oder das Fehlverhalten des Unternehmers zu verhindern. Die im ersten Satz genannte Bestimmung findet keine Anwendung, wenn gegen den Unternehmer als Gesamtsubjekt mit dem rechtskräftigen Gerichtsurteil ein Verbot ausgesprochen wurde, sich um einen öffentlichen Auftrag zu bewerben, und wenn die in dem Urteil festgesetzte Gültigkeitsdauer des Verbots noch nicht abgelaufen ist.

6. Der Unternehmer darf nicht ausgeschlossen werden, wenn der Auftraggeber unter Berücksichtigung der Schwere und der besonderen Umstände der Tat des Unternehmers die gemäß Abs. 4 vorgelegten Nachweise für ausreichend hält.

7. In den, im Abs. 2 Ziff. 8) genannten Fällen, hat der Auftraggeber vor dem Ausschluss des Unternehmers diesem Unternehmer die Möglichkeit sicherzustellen, dass er nachweisen kann, dass seine Teilnahme an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren wird.

8. Der Auftraggeber darf den Unternehmer in jeder Phase des Vergabeverfahrens ausschließen.

§ 10

LISTE VON ERKLÄRUNGEN ODER UNTERLAGEN ZUM NACHWEIS DER ERFÜLLUNG DER TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN SOWIE DES NICHTVORLIEGENS VON AUSSCHLUSSGRÜNDEN

Um nachzuweisen, dass der Unternehmer die Teilnahmevoraussetzungen am Verfahren erfüllt hat sowie es keine Ausschlussgründe vorliegen, hat der Auftraggeber zu verlangen, dass der Unternehmer dem Angebot nachfolgende Unterlagen beifügt:

1. Die Liste der vom Unternehmer zusammen mit dem Angebot, einzureichenden Erklärungen, um vorläufig zu bestätigen, dass es kein Grund vorliegt, um ihn auszuschließen, sowie dass er die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt:
 - 1) **eine zum Tag der Angebotsabgabe aktuelle Erklärung über die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen, die aufgrund des Art. 25a Abs. 1 VergG (Mustererklärung - Anlage Nr. 4 zur SIWZ) eingereicht wird;**
 - 2) **eine zum Tag der Angebotsabgabe aktuelle Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen, die aufgrund des Art. 25a Abs. 1 VergG (Mustererklärung - Anlage Nr. 5 zur SIWZ) eingereicht wird;**
sowie
 - 3) Der Unternehmer, der sich auf die Kapazitäten anderer Unternehmen stützt, um nachzuweisen, dass es bei diesen keine Ausschlussgründe vorliegen und dass die Teilnahmevoraussetzungen, soweit sie auf ihre Kapazitäten zurückgreifen, erfüllt sind, hat die Informationen über die Unternehmen in die Erklärung, von der in Ziff. 1) und 2) die Rede ist, aufzunehmen,
 - 4) Der Unternehmer, der beabsichtigt, einen Teil eines Auftrags an Subunternehmer weiterzugeben, um nachzuweisen, dass es keine Gründe für den Ausschluss vom Verfahren gibt, hat die Informationen über Subunternehmer in die Erklärung von der in Ziff. 2) die Rede ist, aufzunehmen,
 - 5) Bewerben sich die Unternehmer um den Auftrag gemeinschaftlich, hat jeder der sich um den Auftrag gemeinschaftlich bewerbende Unternehmer vorgenannte Erklärungen einzureichen. Die vorstehend genannten Unterlagen bestätigen, dass die

Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind und keine Ausschlussgründe vorliegen; dies gilt entsprechend in dem Umfang, in dem jeder der Unternehmer die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen sowie das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe nachweist.

Die Unternehmer können mit dem Angebot folgende Unterlagen nicht einreichen. Der Unternehmer, dessen Angebot als das günstigste angesehen wird, wird über den Zeitpunkt und Ort der Zustellung der Unterlagen mit einem separaten Schreiben benachrichtigt:

2. Liste von Unterlagen und Erklärungen, die der Unternehmer im Verfahren auf Aufforderung des Auftraggebers einzureichen hat, um die Umstände zu bestätigen, von denen in Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes die Rede ist:

- 1) eine bezahlte Versicherungspolice und in derer Ermangelung ein anderer Nachweis, dass der Unternehmer gegen die Haftpflichtversicherung für betriebene Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand versichert ist, die den im § 9 Abs. 1 Ziff. 2) den Anforderungen der SIWZ entspricht.

3. Liste von Unterlagen und Erklärungen, die der Unternehmer im Verfahren auf Aufforderung des Auftraggebers einzureichen hat, um die Umstände zu bestätigen, von denen in Art. 25 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes die Rede ist:

- 1) Liste von Leistungen, mit der die Erfüllung der Voraussetzung bestätigt wird, von der in § 9 Abs. 1 Ziff. 3) 3.1. die Rede ist; es handelt sich um Dienstleistungen - und im Fall von periodischen oder fortlaufenden Leistungen - auch Hauptdienstleistungen, die in den letzten drei Jahren vor Ablauf der Abgabefrist, und wenn die Dauer der Geschäftstätigkeit kürzer ist - in diesem Zeitraum, mit Angabe derer Werte, des Gegenstands, des Zeitpunkts und des Ortes der Erbringung einer Dienstleistung sowie der Namen der Empfänger, für die die Dienstleistungen erbracht wurden; es ist auch der Nachweis beizulegen, dass die Leistungen ordnungsgemäß erbracht wurden oder werden (Anlage Nr. 7 zur SIWZ). Die oben genannten Beweise sind Referenzen oder andere Unterlagen, die von einem Unternehmen ausgestellt wurden, für die die Lieferungen oder Dienstleistungen geleistet wurde - und im Fall von periodischen oder fortlaufenden Leistungen weiterhin geleistet werden, und wenn der Unternehmer aus gerechtfertigtem, sachlichem Grund nicht imstande ist, die Unterlagen einzuholen - eine Erklärung des Unternehmers; im Fall von periodischen oder fortlaufenden Leistungen, die weiterhin erbracht werden, sind die Referenzen oder Unterlagen, die ihr ordnungsgemäßes Erbringen nachweisen, nicht früher als 3 Monate vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote auszustellen.

2. Liste von Personen, mit der die Erfüllung der Voraussetzung bestätigt wird, von der in § 9 Abs. 1 Ziff. 3) 3.2. die Rede ist; es handelt sich um Personen, die sich an der Ausführung des Auftrags beteiligen, insbesondere um Personen, die für die Erbringung von Dienstleistungen verantwortlich sind, zusammen mit Angaben über ihre berufliche Qualifikation, Erfahrung und Ausbildung, die für die Ausführung des Auftrags erforderlich sind, sowie über den Umfang ihrer Tätigkeiten und über die Rechtsgrundlage für die Verfügung über die Personen (Anlage Nr. 8 zur SIWZ).

3. Liste von technischen Geräten (Scannern), mit der die Erfüllung der Voraussetzung bestätigt wird, von der in § 9 Abs. 1 Ziff. 3) 3.3. die Rede ist; es handelt sich um technische Geräte, über die der Unternehmer zur Ausführung des öffentlichen Auftrags verfügt, in der Liste ist auch die Information anzugeben, was ist die Rechtsgrundlage zur Verfügung über die technischen Geräte, die Liste ist nach Maßgabe des in der Anlage Nr. 9 zur vorliegenden SIWZ enthaltenen Musters erstellt.

4) Liste von Unterlagen und Erklärungen, die der Unternehmer im Verfahren auf Aufforderung des Auftraggebers einzureichen hat, um die Umstände zu bestätigen, von denen in Art. 25 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes die Rede ist:

- a) ein Auszug aus dem entsprechenden Register oder aus dem Zentralregister für die Gewerbetätigkeit natürlicher Personen, falls gemäß den separaten Rechtsvorschriften ein Eintrag in das entsprechende Register gefordert wird, um

- nachzuweisen, dass es keine Ausschlussgründe aufgrund des Art. 24 Abs. 5 Ziff. 1) des Gesetzes vorliegen,
- b) eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung von Steuern, die vom zuständigen Finanzamtsleiter nicht früher **als 3 Monate** vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote oder der Anträge auf Zulassung zur Teilnahme am Verfahren ausgestellt wurde oder ein anderer Nachweis, dass der Unternehmer mit der zuständigen Steuerbehörde eine Vereinbarung über die Rückzahlung von Forderungen zusammen mit etwaigen Zinsen oder Geldstrafen geschlossen hat, insbesondere dass er eine rechtlich vorgesehene Befreiung, einen Aufschub oder eine Teilzahlung der rückständigen Beträge oder die vollständige Einstellung der Vollziehung der Entscheidung des zuständigen Organs erlangt hat,
 - c) eine Bescheinigung oder ein anderer Nachweis über die ordnungsgemäße Entrichtung von Sozial- und Krankenversicherungsbeiträgen, die von der zuständigen Außenstelle der Sozialversicherungsanstalt oder des Sozialversicherungsfonds für die Landwirtschaft (KRUS) nicht früher **als 3 Monate** vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote ausgestellt wurde, oder ein anderer Nachweis, dass der Unternehmer mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung über die Rückzahlung von Forderungen zusammen mit etwaigen Zinsen oder Geldstrafen geschlossen hat, insbesondere dass er eine rechtlich vorgesehene Befreiung, einen Aufschub oder eine Teilzahlung der rückständigen Beträge oder die vollständige Einstellung der Vollziehung der Entscheidung des zuständigen Organs erlangt hat;

5. Liste von Unterlagen, die der Unternehmer einzureichen hat, der außerhalb des Hoheitsgebiets der Republik Polen seinen Geschäfts- bzw. Wohnsitz hat. Hat der Unternehmer außerhalb des Hoheitsgebiets der Republik Polen seinen Geschäfts- bzw. Wohnsitz, hat er anstatt der Unterlagen, von denen in 1) Abs. 1.1 Ziff. 4 Buchst. a-c) die Rede ist, eine Unterlage bzw. Unterlagen einzureichen, die in dem Staat, in dem er seinen Geschäfts- bzw. Wohnsitz hat, ausgestellt wurde bzw. wurden, mit denen entsprechend nachgewiesen wird, dass:

- a) er sich weder in Liquidation noch in Konkurs befindet; die Unterlagen sind nicht früher als 6 Monate vor Ablauf der Angebotsfrist auszustellen,
- b) er mit der Entrichtung von Steuern, Gebühren sowie Sozial- und Krankenversicherungsbeiträgen nicht im Rückstand steht oder dass eine Vereinbarung über die Rückzahlung von Forderungen zusammen mit etwaigen Zinsen oder Geldstrafen geschlossen hat, insbesondere dass er eine rechtlich vorgesehene Befreiung oder eine Teilzahlung der rückständigen Beträge oder die vollständige Einstellung der Vollziehung des Bescheids des zuständigen Organs erlangt hat; die Unterlagen sind nicht früher als 3 Monate vor Ablauf der Angebotsfrist auszustellen.

6. Werden am Wohnsitz der Person oder im Staat, in dem der Unternehmer Geschäfts- bzw. Wohnsitz hat, die Unterlagen nicht ausgestellt, von denen in Abs. 6 die Rede ist, sind die Unterlagen durch eine Unterlage zu ersetzen, in der eine Erklärung enthalten ist, in der auch Personen zur Vertretung des Unternehmers benannt werden; die Erklärung ist vor der zuständigen Justiz-, Verwaltungsbehörde, oder vor dem Organ der berufsständischen Körperschaft entsprechend für den Wohnsitz der Person oder des Staates, in dem der Unternehmer ansässig ist, oder vor dem Notar abzugeben.

7. Der Unternehmer kann sich gegebenenfalls zur Bestätigung der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen, von denen in § 9 Abs. 1 die Rede ist, auf technische oder berufliche Kapazitäten oder auf wirtschaftliche und finanzielle Lage Dritter, unabhängig von der Natur der Rechtsverhältnisse zwischen dem Unternehmer und den Dritten, zu den im Art. 22a VergG genannten Grundsätzen, stützen. Der Unternehmer, der sich auf Kapazitäten oder Lage Dritter stützt, hat dem Auftraggeber nachzuweisen, dass er bei der Auftragsausführung über erforderliche Ressourcen der Dritten verfügt, insbesondere hat er die Verpflichtung der Dritten vorzulegen, dass sie ihm erforderliche Ressourcen für die Ausführung des Auftrags zur Verfügung stellen.

8. Der Auftraggeber kann vom Unternehmer verlangen, der sich auf Kapazitäten oder Lage anderer Unternehmer nach Grundsätzen stützt, die in Art. 22a des Gesetzes festgeschrieben sind, dass er für diese Unternehmer Unterlagen vorlegt, die in Ziff. IV, Buchst. a-c aufgeführt sind.

9. Die Erklärungen zum Unternehmer und zu den anderen Unternehmern, auf deren Kapazitäten oder Lage sich der Unternehmer nach den Grundsätzen stützt, von denen in § 10 die Rede ist, die in im Art. 22a VergG festgeschrieben sind, sowie die Erklärungen zu den Subunternehmern sind im Original einzureichen.

10. Die Unterlagen, von denen in § 10 die Rede ist, andere als Erklärungen, sind im Original oder als beglaubigte Kopie einzureichen.

11. Die Beglaubigung wird vom jeweils von Unternehmer, vom Unternehmer, auf dessen Kapazitäten oder Lage sich der Unternehmer stützt, von den Unternehmern, die sich um den öffentlichen Auftrag gemeinschaftlich bewerben, bzw. vom Subunternehmer in dem Umfang vorgenommen, in dem sich auf die Unterlagen auf ihn beziehen.

12. Die Beglaubigung erfolgt in Schriftform.

13. Der Unternehmer hat dem Auftraggeber binnen 3 Tagen nach Veröffentlichung der im Art. 86 Abs. 3 VergG genannten Information auf der Webseite des Auftraggebers eine Erklärung über Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Konzern, von dem im Art. 24 Abs. 1 Ziff. 23 VergG die Rede ist, zu übermitteln. Mit der Vorlage der Erklärung kann der Unternehmer Beweise dafür erbringen, dass die Beziehungen zum anderen Unternehmer zur Konkurrenzverzerrung im Vergabeverfahren (die Vorlage der Erklärung stellt die Anlage Nr. 6 zur SIWZ) dar nicht führen werden.

14. Auf die in der SIWZ nicht geregelten Angelegenheiten finden die Bestimmungen der Verordnung des Ministers für Entwicklung vom 27. Juli 2016 über die Typen von Unterlagen, die der Auftraggeber vom Unternehmer im Vergabeverfahren verlangen kann, Anwendung.

15. Die Erfüllung der vorstehenden Voraussetzungen wird aufgrund der von den Unternehmern vorgelegten Unterlagen als „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ beurteilt.

§ 11

INFORMATION ÜBER DIE ART UND WEISE, IN DER SICH DER AUFTRAGGEBER MIT DEN UNTERNEHMERN VERSTÄNDIGT SOWIE IN DER ERKLÄRUNGEN UND UNTERLAGEN ÜBERMITTELT WERDEN.

BEVOLLMÄCHTIGTE ANSPRECHPARTNER DER TEILNEHMENDEN UNTERNEHMER

1. Im vorliegenden Verfahren haben der Auftraggeber und die teilnehmenden Unternehmer Erklärungen, Anträge, Benachrichtigungen sowie Mitteilungen in Schriftform oder per E-Mail unter dem Vorbehalt einzureichen, dass das Angebot zusammen mit den Erklärungen und Unterlage, von denen im § 10 der SIWZ die Rede ist, zur Vermeidung der Nichtigkeit in Schriftform einzureichen ist.
2. Der Unternehmer kann sich mit dem Auftraggeber in Kontakt per:
E-Mail: kontakt@instytutpileckiego.pl
3. Bevollmächtigte Ansprechpartner des Auftraggebers sind:

- a) bei inhaltlichen Anfragen (in deutscher und polnischer Sprache) – Natalia Latecka; n.latecka@instytutpileckiego.pl
 - b) bei verfahrenstechnischen Anfragen – Piotr Krakowski; zamowienia@instytutpileckiego.pl
4. Der Unternehmer ist verpflichtet, den Erhalt von Erklärungen, Anträgen, Mitteilungen sowie anderer Informationen zu bestätigen, die vom Auftraggeber per E-Mail übermittelt werden, spätestens am Tag des Erhalts zu bestätigen. Keine unverzügliche Bestätigung bedeutet, dass der Unternehmer die Informationen zum Zeitpunkt der Übermittlung durch den Auftraggeber erhalten hat.
 5. Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jede Änderung seiner Anschrift mitzuteilen. Der an die letzte angegebene Anschrift des Unternehmers gerichtete Schriftverkehr gilt als rechtswirksam dem Unternehmer eingereicht.
 6. Der Unternehmer kann sich an den Auftraggeber mit einer Bitte wenden, den Inhalt der vorliegenden SIWZ klarzustellen. Der Auftraggeber hat die Klarstellung unverzüglich, jedoch spätestens 2 Tage vor der Abgabefrist unter der Bedingung vorzunehmen, dass der Antrag auf Klarstellung des Inhalts der SIWZ beim Auftraggeber spätestens zum Ende des Tages eingegangen ist, an dem die Hälfte der festgesetzten Abgabefrist abgelaufen ist. Ist der Antrag auf Klarstellung des Inhalts der SIWZ nach Ablauf der Frist zum Einreichen von Anträgen eingegangen oder bezieht er sich auf bereits gegebene Erklärungen, kann der Auftraggeber die Klarstellung vornehmen oder dem Antrag nicht stattgeben. Die Verlängerung der Abgabefrist berührt nicht die Frist zum Einreichen des Antrags.

§ 12

ANFORDERUNGEN AN DIE SICHERHEITSLAISTUNG

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Sicherheitsleistung bis zum **03.06.2019 12:00** in Höhe von: **10.000,00 PLN** (zehntausend Zloty) zu erbringen.
2. Die Sicherheitsleistung kann in einer der nachfolgenden Formen erbracht werden:
 - a) in Bargeld, zahlbar auf das Bankkonto
 - in PLN: SWIFT: GOSKPLPW 92 1130 1017 0019 9006 5420 0006
 - b) in Bankbürgschaften oder in Bürgschaften der Genossenschaftsbanken, wobei die Bürgschaft der Genossenschaftsbank immer eine Bürgschaft in Geld ist,
 - c) in Bankgarantien,
 - d) in Versicherungsgarantien,
 - e) in Bürgschaften, die von den Einrichtungen gewährt werden, von denen in Art. 6b Abs. 5 Ziff. 2 des Gesetzes vom 9. November 2000 über die Errichtung der Polnischen Agentur für Unternehmensentwicklung (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 109, Pos. 1158, mit spät. Änd.) die Rede ist.
3. Die in Geld zu erbringende Sicherheitsleistung gilt als rechtswirksam erbracht, wenn der Betrag vor Ablauf der in § 12 Abs. 1 genannten Frist auf dem Bankkonto des Auftraggebers gutgeschrieben wird.
4. Die in einer anderen Form zu erbringende Sicherheitsleistung gilt als rechtswirksam erbracht, wenn sie im Original vor Ablauf der im § 12 Abs. 1 genannten Frist an den in § 15 Abs. 1 genannten Ort geliefert wird. Die vorstehend genannte Sicherheitsleistung sollte in einem separaten, dauerhaft verschlossenen Umschlag mit folgendem Vermerk geliefert werden: Sicherheitsleistung zum Verfahren Nr. ZP/ISIM-8/2019 für: „Digitalisierung des Archivgutes aus Beständen des Bundesarchivs „Digitalisierung des Archivgutes aus Beständen des Bundesarchivs“

5. Alle Unterlagen, die die Erbringung der Sicherheitsleistung nachweisen, sind mit der Nummer der einschlägigen Ausschreibung zu versehen.

6. Die in Geld zu erbringende Sicherheitsleistung ist auf das im Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. a) genannte Bankkonto zu überweisen.

7. Hat der Unternehmer die Sicherheitsleistung in Form der Garantie oder nicht in Geld zu erbringenden Bürgschaft erbracht, ist die Garantie bzw. die nicht in Geld zu erbringende Sicherheitsleistung gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen und haben nachfolgende Angaben zu enthalten:

- a) den Namen der den Auftrag gebenden Person (des Unternehmers), des Begünstigten der Garantie oder Bürgschaft (des Auftraggebers), des Garantiegebers (der Bank oder der Versicherungsgesellschaft, welche die Garantie bzw. die Bürgschaft erteilt) sowie die Angabe deren Sitze, der Referenznummer, die durch den Auftraggeber vergeben wurde, sowie die Bezeichnung des Auftrags;
- b) die Bezeichnung der Forderung, die mit der Garantie oder mit der Bürgschaft zu besichern ist;
- c) den Betrag der Garantie bzw. der Bürgschaft;
- d) die Geltungsdauer der Garantie bzw. der Bürgschaft;
- e) eine unbedingte und unwiderrufliche Verpflichtung des Garantiegebers zur Zahlung des Betrags der Garantie oder Bürgschaft auf erste schriftliche Aufforderung des Auftraggebers (spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Anmeldung der Aufforderung), soweit die in Art. 46 Abs. 4 a und Art. 46 Abs. 5 VergG genannten Umstände vorliegen.

Die Rückzahlung bzw. Zurückhaltung der Sicherheitsleistung erfolgt nach Maßgabe des Art. 46 VergG.

§ 13 BINDEFRIST

1. Der Unternehmer ist an sein Angebot 30 Tage lang gebunden.
2. Die Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der Abgabefrist.
3. Der Unternehmer kann selbständig oder auf Antrag des Auftraggebers die Bindefrist verlängern, um die Zeit zu gewinnen, die für den Abschluss des Vertrags über den öffentlichen Auftrag erforderlich ist, wobei der Auftraggeber nur einmal, mindestens drei Tage vor Ablauf der Zuschlagsfrist einen Antrag beim Unternehmer auf Zustimmung stellen darf, die Bindefrist um einen festgelegten Zeitraum, jedoch nicht länger als 60 Tage zu verlängern.
4. Die Verlängerung der Bindefrist darf nur unter Verlängerung der Geltungsdauer der Sicherheitsleistung erfolgen, oder wenn dies nicht möglich ist, unter Erbringung einer neuen Sicherheitsleistung für die verlängerte Bindefrist. Erfolgt die Verlängerung der Bindefrist nach Auswahl des günstigsten Angebots, obliegt die Pflicht, eine neue Sicherheitsleistung zu erbringen oder die Bindefrist zu verlängern, nur dem Unternehmer, dessen Angebot als das günstigste Angebot gewählt wurde.

§ 14

DIE BESCHREIBUNG DER ART UND WEISE, WIE DAS ANGEBOT ERSTELLT WERDEN SOLLTE

Das Angebot sollte beinhalten:

1. das ausgefüllte und unterschriebene Angebotsformular (Anlage Nr. 1 zur SIWZ);
2. alle Erklärungen und Unterlagen, deren Vorlage der Auftraggeber in § 10 der SIWZ verlangt;
3. Im Fall des Angebots, das von den Unternehmern eingereicht wird, die sich um den öffentlichen Auftrag gemeinschaftlich bewerben, sollte dem Angebot eine Vollmacht (im Original) beigefügt werden, in dem insbesondere folgende Angaben zu machen sind: die Bezeichnung des Verfahrens über die Vergabe des öffentlichen Auftrags, auf den es sich bezieht; die Bezeichnung der Unternehmer, die sich gemeinschaftlich um die Vergabe des öffentlichen Auftrags bewerben; die Bezeichnung des bestellten Bevollmächtigten sowie Umfang seiner Vollmacht. Wird eine Kopie der Vollmacht vorgelegt, ist die Unterlage notariell zu beglaubigen;
4. Wird der Unternehmer durch einen Bevollmächtigten vertreten, ist die Vollmacht im Original unter Festlegung des Umfangs der Vollmacht beizufügen. Wird eine Kopie der Vollmacht vorgelegt, ist die Unterlage notariell zu beglaubigen. Der Bevollmächtigte, dem die Vollmacht erteilt wurde, ist verpflichtet, zusammen mit der Vollmacht eine Unterlage vorzulegen, aus der sich die Ermächtigung der Personen ergibt, welche die Vollmacht zur Vertretung des Vollmachtgebers erteilt haben. Erklärungen, Anträge, Mitteilungen sowie Informationen, von denen in § 11 Abs. 1 der SIWZ die Rede ist, werden an den Bevollmächtigten übermittelt.
5. Verlangt der Auftraggeber, die Sicherheitsleistung zu erbringen, ist dem Angebot ein Beleg beizufügen, mit dem die Erbringung der Sicherheitsleistung nach § 12 der SIWZ nachgewiesen wird.
6. Der Unternehmer hat alle Bestimmungen der SIWZ genau zur Kenntnis zu nehmen. Es wird empfohlen, dass der Unternehmer alle Informationen einholt, die zur Vorbereitung des Angebots sowie zur Vertragsunterzeichnung erforderlich sind.
7. Der Inhalt des Angebots hat dem Inhalt der SIWZ zu entsprechen und mit den allgemein geltenden Rechtsvorschriften im Einklang stehen.
8. Der Unternehmer kann nur ein Angebot für jede Maßnahme einreichen, andernfalls wird das Angebot abgelehnt.
9. Das Angebot ist in polnischer Sprache, in Schriftform auf dem Papier unter Verwendung eines Schriftträgers lesbar erstellt werden, der nicht zu entfernen ist, ohne Spuren zu hinterlassen.
10. Es wird empfohlen, dass die Blätter des Angebots fortlaufend nummeriert und paraphiert werden; im Angebotsformular ist die Angabe zu machen, aus wie vielen fortlaufend nummerierten Blättern sich das Angebot zusammen mit seinen Anlagen zusammensetzt. Der Unternehmer kann leere Blätter nicht unterzeichnen.
11. Einzelne Blätter des Angebots sollten miteinander dauerhaft verbunden werden (z.B. gebunden, zusammengeheftet), vorbehaltlich des in Abs. 12 beschriebenen Falles.
12. Etwaige Änderungen im Angebotsinhalt (Korrekturen, Streichungen, Hinweise) sind durch Unterschrift oder Paraphe des Unternehmers zu bestätigen, andernfalls werden sie

außer Acht gelassen.

13. Das Angebotsformular sowie seine Anlagen sind vom Unternehmer bzw. dem bevollmächtigten Vertreter des Unternehmers zu unterzeichnen.

14. Der Auftraggeber lässt zu, das Angebot auf den Formularen abzugeben, die vom Unternehmer erstellt werden, wobei die Bedingung erfüllt werden muss, dass der Inhalt des Angebots, als auch die Beschreibung der Spalten und Zeilen den vom Auftraggeber bezeichneten Formularen entsprechen.

15. Die im Laufe des Verfahrens übermittelten Angaben, die ein Unternehmensgeheimnis im Sinne der Vorschriften über den unlauteren Wettbewerb darstellen, hinsichtlich deren sich der Unternehmer vorbehält, dass sie den anderen Verfahrensbeteiligten nicht bereitgestellt werden sollten, sind mit folgender Klausel zu versehen: „Die Unterlage stellt ein Unternehmensgeheimnis dar“. Diese Angaben sind in einem separaten, inneren Umschlag, getrennt von den sonstigen im Angebot enthaltenen Angaben zu überreichen. Die Blätter sind so zu nummerieren, dass sie an den übrigen Teil des Angebots angepasst werden könnten (die fortlaufende Nummerierung der Angebotsblätter ist zu beachten). Der Unternehmer kann sich die Angaben nicht als geheim vorbehalten, von denen in Art. 86 Abs. 4 VergG die Rede ist.

16. Das Angebot ist in einer dauerhaft verschlossenen, undurchsichtigen und unversehrten Verpackung mit dem Vermerk:

Ausschreibungsangebot für:

„Digitalisierung des Archivgutes aus Beständen des Bundesarchivs“

ZP/ISIM-8/2019

vor dem 03.06.2019 12:15 Uhr nicht öffnen

sowie mit der Bezeichnung und genauen Anschrift zusammen mit den Telefonnummern des Unternehmers (Stempelabdrücke sind zulässig) abzugeben. Alle nicht auf die vorstehend genannte Art und Weise verpackten und gekennzeichneten Bestandteile des Angebots werden beim Vergleich und der Bewertung der Angebote außer Acht gelassen; fehlende Informationen über die Bezeichnung des gegenständlichen Verfahrens können den Grund dafür bilden, dass das Angebot vor der in § 15 Abs. 2 genannten Frist geöffnet wird.

1. Vor der Abgabefrist kann der Unternehmer sein Angebot ändern oder zurückziehen. Der Umschlag mit der Anweisung zur Änderung oder Rücknahme des Angebots ist zusätzlich mit dem Vermerk „Angebotsänderung“ oder „Rücknahme des Angebots“ zu versehen. Der Anweisung zur Änderung oder Rücknahme des Angebots ist eine Unterlage beizufügen, aus der sich ergibt, dass die Person, die die Anweisung zur Änderung oder zur Rücknahme des Angebots unterschrieben hat, zur Vertretung des Unternehmers befugt ist. Die Umschläge mit dem Vermerk „Angebotsänderung“ werden vor den Umschlägen geöffnet, in denen sich Angebote befinden, auf die sich die Änderungen beziehen. Nachdem die Richtigkeit des Verfahrens zur Vornahme von

Änderungen festgestellt worden ist, werden die Änderungen in das Angebot aufgenommen.

Bei der Öffnung der Angebote werden die Umschläge, in denen die Angebote enthalten sind, auf die sich die Anweisung „Rücknahme des Angebots“ bezieht, nicht geöffnet.

2. Nach Ablauf der Angebotsfrist darf der Unternehmer das Angebot nicht zurückziehen und keinerlei Änderungen in das Angebot aufnehmen.
3. Der Unternehmer hat alle Kosten für die Vorbereitung und Abgabe des Angebots zu tragen.
4. Zur Umrechnung in PLN aller in einer Fremdwährung angegebenen Werte und Finanzangaben hat der Auftraggeber den mittleren, zum Tag der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union aktuellen Wechselkurs der Polnischen Nationalbank (NBP) anzuwenden, der auf die in § 8 des Vorstandsbeschlusses der Polnischen Nationalbank Nr. 51/2002 vom 23. September 2002 über die Ermittlung und Veröffentlichung laufender Wechselkurse (Amtsblatt der NBP vom 29. September 2002, mit spät. Änd.) vorgesehene Art und Weise veröffentlicht wird.

§ 15

ORT UND FRIST FÜR DIE EINREICHUNG UND ÖFFNUNG DER ANGEBOTE

1. Die Angebote sind am Sitz des Auftraggebers:
Witold-Pilecki-Institut für Solidarität und Tapferkeit, ul. Foksal 17 in Warschau, im Sekretariat des Instituts (3. Obergeschoss, Eingang von ul. über das Tor links im Erdgeschoss des Gebäudes), spätestens **bis zum 03.06.2019 12:00 Uhr**, abzugeben.
2. Die Öffnung der Angebote erfolgt in Anwesenheit der Unternehmer, die in den Sitz des Auftraggebers **am 03.06.2019 12:15 Uhr** (3. Obergeschoss, Eingang von ul. Foksal, Tor links im Erdgeschoss des Gebäudes) ankommen.
3. Unmittelbar vor der Öffnung der Angebote wird vom Auftraggeber der Betrag bekannt gegeben, den er für die Finanzierung des Auftrags bestimmen will.
4. Bei der Öffnung der Angebote hat der Auftraggeber die den Angeboten entnommenen Namen (Firmen) sowie Anschriften der Unternehmer, sowie die Angaben zum Preis und der Frist für die Ausführung des Auftrags, der Garantiezeit und den Zahlungsmodalitäten mitzuteilen.

§ 16

BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS ZUR BERECHNUNG DES PREISES

1. Der Angebotspreis ist in polnischen Zloty (PLN) anzugeben. Der Angebotspreis versteht sich inklusive Mehrwertsteuer (MwSt) gerundet auf zwei Nachkommastellen.
2. Der vom Unternehmer im Preisformular angegebene Preis hat den Gesamtpreis brutto für die Ausführung des Auftrags darzustellen.
3. Der Preis hat etwaige vom Unternehmer vorgeschlagene Nachlässe zu beinhalten.
4. Der vom Unternehmer angegebene Preis darf nicht verhandelt werden.

5. In dem vom Unternehmer angegebenen Preis sind alle mit der Abwicklung des Auftrags zusammenhängenden Kosten enthalten sein. Der Preis gilt während der gesamten Bindefrist.

§ 17

INFORMATIONEN ÜBER FREMDWÄHRUNGEN, IN DENEN DIE ABRECHNUNG ZWISCHEN DEM AUFTRAGGEBER UND DEM UNTERNEHMER ERFOLGEN KANN

Die Abrechnung zwischen dem Auftraggeber und dem Unternehmer erfolgt in PLN.

§ 18

BESCHREIBUNG DER KRITERIEN, NACH DENEN SICH DER AUFTRAGGEBER BEI DER WAHL DES ANGBOTS RICHTEN HAT UNTER ANGABE DER IHNEN BEIGEMESSENEN BEDEUTUNG SOWIE DER ART UND WEISE, WIE DAS ANGBOT BEURTEILT WIRD

1. Zuschlagskriterien unter Angabe der prozentuellen Gewichtung sind wie folgt:

| Lfd. Nr. | Kriterium | Gewichtung |
|----------|--------------------------|-------------|
| 1. | Bruttopreis des Angebots | 60% |
| 2. | Ausführungsfrist | 40% |
| | Gesamt | 100% |

2. Die Angebote werden mit dem Punktesystem, gemäß den folgenden Kriterien, beurteilt:
 - 1) Im Rahmen des Kriteriums **Angebotspreis brutto** erhält derjenige Unternehmer die Höchstpunktzahl, der den niedrigsten Angebotspreis brutto anbietet und sonstige Unternehmer erhalten entsprechend eine geringere Punktzahl nach folgendem Muster:

$$C_K = \frac{C_{\min}}{C_{\text{ob}}} \times W$$

wobei: C_K – Anzahl der Punkte, die an den Unternehmer im Rahmen des Kriteriums Angebotspreis brutto vergeben wurden

C_{\min} – der niedrigste angebotene Angebotspreis brutto

C_{ob} – der im geprüften Angebot angebotene Angebotspreis brutto

W – Gewicht

Die im Rahmen des Kriteriums zu erzielende Gesamtpunktzahl beträgt maximal 60 Punkte.

- 2) Im Rahmen des Kriteriums **Frist für die Ausführung des Auftrags** erhält ein Unternehmer die Höchstpunktzahl (40 Punkte), der erklärt, dass er die Leistung, die den Gegenstand des vorliegenden Auftrags darstellt, binnen einer um 14 Tage kürzeren Frist als die in § 8 der SIWZ festgelegte Höchstfrist erbringt. 20 Punkte erhält ein Unternehmer, der erklärt, dass er die Leistung, die den Gegenstand des

vorliegenden Auftrags darstellt, binnen einer um 7 Tage kürzeren Frist als die in § 8 der SIWZ festgelegte Höchstfrist erbringt.

Die im Rahmen des Kriteriums zu erzielende Gesamtpunktzahl beträgt maximal 40 Punkte.

3. Bei der Berechnung hat der Auftraggeber jedes Ergebnis auf zwei Nachkommastellen abzurunden.
4. Die Höchstpunktzahl, die der Unternehmer im Zuge der Beurteilung nach den vorstehend genannten Kriterien erzielen kann, beträgt 100 Punkte.
5. Das Angebot, das die höchste Zahl der Punkte erhalten hat, wird als das günstigste Angebot vorgelegt.

§ 19

INFORMATIONEN ÜBER ELEKTRONISCHE AUKTION

Der Auftraggeber sieht im vorliegenden Verfahren nicht vor, das günstigste Angebot im Wege der elektronischen Auktion zu wählen.

§ 20

INFORMATIONEN ÜBER FORMALITÄTEN, DIE NACH DER WAHL DES ANGEBOTS ZUR SCHLIEßUNG EINES VERTRAGES ÜBER DIE VERGABE EINES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGS ZU ERLEDIGEN SIND

1. Nach der Wahl des günstigsten Angebot hat der Auftraggeber vor Abschluss des Vertrages den Auftragnehmer, dessen Angebot gewählt wurde, aufzufordern, folgende Formalitäten zu erledigen:
 - 1) Die Personen, die den Auftragnehmer bei der Vertragsunterzeichnung vertreten, haben dabei Unterlagen zu haben, die nachweisen, dass sie zur Vertragsunterzeichnung ermächtigt, soweit sich diese Befugnis nicht aus den Unterlagen ergibt, die dem Angebot beigelegt sind;
 - 2) Wird das Angebot der Auftragnehmer, die sich gemeinschaftlich um den öffentlichen Auftrag bewerben, gewählt, sind sie verpflichtet, vor Abschluss des Vertrages über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags, einen Vertrag zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen diesen Unternehmern vorzulegen;
 - 3) Der Auftragnehmer, der eine natürliche Person ist, die eine in das Zentralregister für die Gewerbetätigkeit natürlicher Personen einzutragende Gewerbetätigkeit ausübt, soweit dessen Angebot als das günstigste gewählt wird, ist verpflichtet, dem Auftraggeber vor der Vertragsunterzeichnung einen aktuellen Ausdruck aus dem Zentralen Gewerberegisterauskunft der Republik Polen im Original oder in beglaubigter Fassung zu übermitteln;
2. Werden die in Abs. 1 Ziff. 1) - 3) genannten Unterlagen vom Unternehmer, dessen Angebot gewählt wurde, innerhalb der vom Auftraggeber festgesetzten Frist vor der Vertragsunterzeichnung nicht eingereicht, hat der Auftraggeber das Verhalten als eine

Weigerung anzusehen, einen Vertrag über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags zu schließen.

In diesem Fall kann der Auftraggeber nach Art. 94 Abs. 3 VergG das günstigste von den anderen Angeboten wählen, ohne diese erneut zu prüfen und zu beurteilen (es sei denn, dass genannten Gründe für Nichtigkeit des Verfahrens vorliegen, von denen in Art. 93 Abs. 1 VergG die Rede ist).

§ 21

ANFORDERUNGEN AN DIE ERFÜLLUNGSSICHERHEIT

1. Vor Vertragsschluss ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Erfüllungssicherheit in Höhe von 10% des im Angebot angegebenen Gesamtpreises in einer oder mehreren folgender Formen (nach Wahl des Auftragnehmers) zu leisten:
 - 1) in Bargeld, zahlbar per Überweisung auf das Bankkonto: Nr.92 1130 1017 0019 9006 5420 0006
 - 2) in Bankbürgschaften oder in Bürgschaften der Genossenschaftsbanken, wobei die Bürgschaft der Genossenschaftsbank immer eine Bürgschaft in Geld ist,
 - 3) in Bankgarantien,
 - 4) in Versicherungsgarantien,
 - 5) in Bürgschaften, die von den Einrichtungen gewährt werden, von denen in Art. 6b Abs. 5 Ziff. 2 des Gesetzes vom 9. November 2000 über die Errichtung der Polnischen Agentur für Unternehmensentwicklung die Rede ist.
2. Wird die Erfüllungssicherheit in Form einer Bank- oder Versicherungsgarantie geleistet, muss diese Garantie unbeding, unwiderruflich und auf erste schriftliche Aufforderung des Auftraggebers zahlbar sein. Die Verpflichtung, die sich aus einer solchen Garantie für die Bank bzw. das Versicherungsunternehmen ergibt, bindet diese während der Dauer des Vertrages und 30 Tage danach.
3. Beabsichtigt der Auftragnehmer, die Erfüllungssicherheit in Form der Wechselbürgschaft einer Bank bzw. einer Genossenschaftsbank, der Verpfändung von Wertpapieren, die vom Staat bzw. einer Gebietskörperschaft ausgegeben werden, oder der Bestellung eines Registerpfandrechts nach den Grundsätzen, die in den Vorschriften über das Registerpfandrecht und das Pfandregister festgeschrieben sind, zu leisten, ist zur Vermeidung der Nichtigkeit die vorherige Zustimmung des Auftraggebers erforderlich.
4. Wird die Erfüllungssicherheit in Form einer Bank- oder Versicherungsgarantie in Bargeld geleistet, ist der entsprechende Betrag unter Angabe der Verfahrensnummer auf das Bankkonto des Auftraggebers zu überweisen, das in Abs. 1 Ziff. 1) angegeben wurde. Die Leistung der Erfüllungssicherheit wird wirksam, wenn der Betrag auf dem Bankkonto des Auftraggebers gutgeschrieben wird.
5. Vor Vertragsunterzeichnung ist dem Auftraggeber eine Kopie des Nachweises über die Leistung der Erfüllungssicherheit vorzulegen. Wird die Erfüllungssicherheit in einer anderen Form als in Geld geleistet, legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine vor Vertragsunterzeichnung vom Auftragnehmer bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter beglaubigte Kopie des Dokuments der Erfüllungssicherheit vor. Es ist erforderlich, vor Vertragsunterzeichnung das Dokument der Erfüllungssicherheit am Sitz des Auftraggebers zu hinterlegen.

§ 22

WESENTLICHE BESTIMMUNGEN, DIE IN DEN ZU SCHLIEßENDEN VERTRAG ÜBER DIE VERGABE EINES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGS AUFGENOMMEN WERDEN

1. Wesentliche Vertragsbestimmungen sind in der Anlage Nr. 3 zur SIWZ enthalten.
2. Gemäß Art. 144 Abs. 1 VergG sieht der Auftraggeber die Möglichkeit vor, wesentliche

Änderungen des geschlossenen Vertrags im Verhältnis zum Inhalt des Angebots, aufgrund dessen der Unternehmer gewählt wurde, zu den Bedingungen und in dem in der Anlage Nr. 3 zur SIWZ (Wesentliche Vertragsbedingungen) genannten Umfang vorzunehmen.

§ 23

BELEHRUNG ÜBER DIE DEM UNTERNEHMER IM ZUGE DES VERGABEVERFAHRENS ZUSTEHENDEN RECHTSMITTEL

Dem Unternehmer, als auch anderen Personen und Unternehmen, die das Interesse an einem öffentlichen Auftrag haben bzw. hatten und im Zuge von Verstößen durch den Auftraggeber gegen die Bestimmungen des VergG einen Schaden erlitten haben oder erleiden können, stehen die Rechtsmittel zu, die im Teil VI des VergG nach den Grundsätzen und innerhalb von Fristen vorgesehen werden, die für einen geringeren Auftragswert als die Beträge, die in den Vorschriften festgelegt werden, die aufgrund des Art. 11 Abs. 8 VergG erlassen wurden.

Zu den Rechtsmittel gehören:

- 1) die Berufung,
- 2) die Beschwerde.

Die Berufung findet ausschließlich gegen folgende Maßnahmen statt:

- a) die Beschreibung der Art und Weise, wie die Erfüllung der Voraussetzungen der Teilnahme am Verfahren beurteilt wird;
- b) den Ausschluss des Unternehmers aus dem Vergabeverfahren;
- c) die Ablehnung des Angebots des Unternehmers, der die Berufung einlegt.

Die Fragen, die mit der Berufung verbunden sind, sind in Art. 180-198 VergG geregelt.

Gegen die Entscheidung der polnischen Nationalen Beschwerdekammer können die Parteien sowie die Beteiligten des Berufungsverfahrens eine Beschwerde einlegen. Die Fragen, die mit der Beschwerde verbunden sind, sind in Art. 198a-198g VergG geregelt.

§ 24

INFORMATION ZU PERSONENBEZOGENEN DATEN

Gemäß Art. 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1), nachstehend „DSGVO“ genannt, teilt der Auftraggeber mit, dass:

- der für die Verarbeitung Ihrer Daten Verantwortliche Herr Wojciech Kozłowski, der Direktor des Witold Pilecki-Instituts für Solidarität und Tapferkeit, Kontaktangaben: Witold-Pilecki-Institut für Solidarität und Tapferkeit, Anschrift: ul. Foksal 17, 00-372 Warszawa, ist;
- die Datenschutzbeauftragte beim Witold-Pilecki-Institut für Solidarität und Tapferkeit Frau Iwona Abramczyk, Kontaktangaben: iodo@instytutpileckiego.pl Telefon: +48 22 182 24 00
- Ihre personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO zum Zweck der Durchführung eines Verfahrens zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags für: „Digitalisierung des Archivgutes aus Beständen des Bundesarchivs“

Geschäftszeichen: ZP/ISIM-8/2019, verarbeitet werden, das im Wege des offenen Vergabeverfahrens durchgeführt wird;

- Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten Personen bzw. Unternehmen sein werden, denen die Verfahrensdokumentation nach Maßgabe des Art. 8 sowie Art. 96 Abs. 3 des Gesetzes über das öffentliche Vergabewesen vom 29. Januar 2004 (poln. GBl. von 2018, Pos. 1986), nachstehend „VergG“ genannt, zur Verfügung gestellt wird;
- Ihre personenbezogenen Daten gemäß Art. 97 Abs. 1 des VergG 4 Jahre lang ab dem Tag gespeichert werden, an dem das Verfahren zur Vergabe des Auftrags abgeschlossen wird; falls die Vertragslaufzeit länger als 4 Jahre ist, erstreckt sich die Speicherdauer auf die gesamte Vertragslaufzeit;
- Ihre Pflicht zur Angabe der personenbezogenen Daten, die Sie direkt betreffen, eine gesetzliche Anforderung im Zusammenhang mit der Teilnahme am Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags darstellt, die im VergG festgeschrieben wurde; die Folgen der Nichtangabe bestimmter Daten ergeben sich aus dem VergG;
- in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten Entscheidungen nach Maßgabe des Art. 22 DSGVO nicht auf einer automatisierten Verarbeitung beruhen werden;
- Ihnen folgende Rechte zustehen:
 - aufgrund des Art. 15 DSGVO das Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten;
 - aufgrund des Art. 16 DSGVO das Recht auf Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten;
 - aufgrund des Art. 18 DSGVO das Recht darauf, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, vorbehaltlich der Fälle, von denen in Art. 18 Abs. 2 DSGVO die Rede ist;
 - das Recht darauf, beim Präsidenten des Amtes für Schutz personenbezogener Daten eine Klage zu erheben, soweit Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die Bestimmungen der DSGVO verstößt.
- Ihnen folgende Rechte nicht zustehen:
 - in Verbindung mit Art. 17 Abs. 3 lit. b, d oder e DSGVO das Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten;
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit, von dem in Art. 20 DSGVO die Rede ist;aufgrund des Art. 21 DSGVO das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, da die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO ist.

**ANLAGE NR. 1 ZUR SPEZIFIKATION DER WESENTLICHEN
AUFTRAGSBEDINGUNGEN
AUSSCHREIBUNGSFORMULAR**

ANGEBOT vom

I. ANGABEN ZUM AUFTRAGNEHMER

1. *Dieses Angebot wird eingereicht von:*

.....
Name des Auftragnehmers

.....
Anschrift des Auftragnehmers (Sitz), Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail

bei einem gemeinschaftlichen Angebot (Konsortium):**

Bevollmächtigter des Konsortiums:

.....
Name des Auftragnehmers

.....
Anschrift des Auftragnehmers (Sitz), Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail

Teilnehmer des
Konsortiums:.....

.....
Name des Auftragnehmers

.....
Anschrift des Auftragnehmers (Sitz), Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail

**(Namen und Anschriften aller Auftragnehmer sind unter Benennung des Bevollmächtigten
anzugeben)**

2. *Alle Schreiben im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren sind an folgende
Anschrift zu richten:*

.....
Name

.....
Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail

II. GEGENSTAND DES ANGEBOTS

**Das Angebot betrifft das offene Vergabeverfahren, das vom Witold-Pilecki-Institut für
Solidarität und Tapferkeit
für folgende Leistung ausgeschrieben wurde: „Digitalisierung des Archivgutes aus
Beständen des Bundesarchivs“**

1. Wir bieten die Ausführung des Gegenstands des Auftrags in dem Umfang, wie in der Spezifikation der wesentlichen Auftragsbedingungen (SIWZ) beschrieben, gemäß dem untenstehenden Preisformular zu PLN brutto (in Worten brutto:

.....) an;

| Lfd. Nr. | Ort der Leistungserbringung | Anzahl der Bände | Anzahl der zu scannenden Seiten (geschätzt) | Nettopreis pro gescannte Seite | Netto-Gesamtwert | Brutto-Gesamtwert |
|----------|-----------------------------|------------------|---|--------------------------------|------------------|-------------------|
| A | B | C | D | E | F=D x E | G |
| 1 | | 2417 | 1.000.000 | | | |

2. Wir erklären, dass wir uns **verpflichten/ nicht verpflichten** *, binnen einer Frist von Tagen, die um Tage als die Höchstfrist, die in § 8 dieser SIWZ festgeschrieben ist, kürzer ist, die Leistung auszuführen, die Gegenstand dieses Auftrags ist.

Wird keine Erklärung über die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Ausführung des Auftrags binnen Fristen, die in der vorstehenden Erklärung festgeschrieben sind, abgegeben, wird der Auftraggeber davon ausgehen, dass sich der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftrag binnen der Frist auszuführen, die in § 8 dieser SIWZ festgeschrieben ist.

3. Wir erklären, dass wir von der Spezifikation der wesentlichen Auftragsbedingungen (einschließlich der Anlagen, die ihren integralen Bestandteil bilden) sowie von den Erläuterungen zur SIWZ und ihren Änderungen, die vom Auftraggeber übermittelt wurden, Kenntnis genommen haben und uns an ihre Bestimmungen und Verfahrensweisen gebunden halten.
4. Wir erklären, dass wir von den wesentlichen Bestimmungen des Vertrages, welche die Anlage Nr. 3 zur SIWZ bilden, Kenntnis genommen haben und uns verpflichten, bei Wahl unseres Angebotes, einen Vertrag zu den in dieser Anlage festgeschriebenen Bedingungen sowie an dem Ort und zu der Zeit, die vom Auftraggeber angegeben werden, zu schließen.
5. Wir erklären, dass Personen, die an der Auftragsausführung beteiligt sein werden, über erforderliche Befugnisse verfügen, sofern dies durch einschlägige Gesetze auferlegt wird.
6. Wir erklären, dass wir mit der Ausführung folgender Teile des Auftrags Subunternehmer beauftragen**:

| Lfd. Nr. | Teil-Nr. | Teilbezeichnung |
|----------|----------|-----------------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

7. Wir halten uns an dieses Angebot für die Zeit, die in der Spezifikation der wesentlichen Auftragsbedingungen angegeben ist, d.h. 30 Tage ab Ablauf der Abgabefrist, gebunden.

8. Hiermit bestätigen wir, dass wir dem Angebot folgende Unterlagen beifügen:
(nummerierte Liste von Anlagen einschließlich ihrer Titel)

1.
 **Anl.-Nr.**
2. **Anl.-Nr.**
3. **Anl.-Nr.**

4. **Anl.-Nr.**.....

5. **Anl.-Nr.**.....

9. Form, in der die Teilnahmesicherheit geleistet wurde:

10. Wir bitten um Rückerstattung der (in Geld) geleisteten Teilnahmesicherheit nach Maßgabe des Art. 46 VergG auf folgendes Bankkonto:

**

11. Wir erklären, dass nach Art. 8 Abs. VergG:*

- keine Informationen, die im Angebot und den beigefügten Unterlagen enthalten sind, ein Geschäftsgeheimnis im Sinne des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb darstellen,
- die untenstehend aufgeführten Informationen, die im Angebot und den beigefügten Unterlagen enthalten sind, ein Geschäftsgeheimnis im Sinne des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb darstellen und als solche nicht – insbesondere nicht an die anderen Verfahrensteilnehmer – bekanntgegeben werden dürfen.

| Lfd. Nr. | Angabe der Art (Bezeichnung) der Information | Seite des Angebots (als Ziffer ausgedrückt) | |
|----------|--|--|-----|
| | | von | bis |
| | | | |
| | | | |

12. Das Angebot wurde auf beschriebenen Seiten eingereicht, die von Nr. bis Nr. fortlaufend nummeriert sind.

.....
 Unterschrift(en) des Auftragnehmers
 (der Auftragnehmer) bzw. des (der)
 Bevollmächtigten des
 Auftragnehmers (der
 Auftragnehmer)

* Unzutreffendes streichen

** falls zutreffend

*** Die Positionen im Preisformular entsprechen den nacheinander aufgeführten Positionen in der Beschreibung des Auftragsgegenstands.

ANLAGE NR. 3 ZUR SIWZ WESENTLICHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

Am 2019 wurde in Warschau zwischen:

dem Witold-Wilecki-Institut für Solidarität und Tapferkeit mit Sitz in Warschau ^[L]_[SEP]ul. Foksal 17, 00-372 Warszawa, **Steueridentifikations-Nr. 5252735962, Gewerbeanmeldungs-Nr. 369236544**, eingetragen im Unternehmerregister des Staatlichen Gerichtsregisters, das vom Amtsgericht für die Hauptstadt Warschau, XII. Wirtschaftsabteilung, unter der Nummer **KRS: 0000713483** geführt wird, vertreten durch:

Dr. Wojciech Kozłowski – Direktor m. d. W. d. G. b.,
nachstehend „AUFTRAGGEBER“ oder „INSTITUT“ genannt,
und

..... mit Sitz in....., vertreten durch:,
nachstehend „AUFTRAGNEHMER“ genannt,

nachstehend zusammen „Parteien“ genannt,

nach Durchführung eines Verfahrens zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags im Wege des offenen Vergabeverfahrens gemäß dem Gesetz über das öffentliche Vergabewesen vom 29. Januar 2004 (kons. Fass. – poln. GBl. von 2018, Pos. 1986 mit spät. Änd.), nachstehend „VergG“ genannt ^[L]_[SEP], folgender Vertrag (nachstehend „Vertrag“ genannt) geschlossen:

§ 1

Leistung

1. Das Institut gibt in Auftrag, und der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Digitalisierung der Archivalien des Bundesarchivs durchzuführen, die in der Anlage Nr. 2 zum Vertrag aufgeführt sind, die gleichzeitig die Anlage Nr. 2 zur SIWZ (nachstehend zusammen „Archivalien“ bzw. einzeln „Archivalie“ genannt) darstellt, einschließlich begleitender Leistungen, darunter insbesondere digitaler Aufzeichnung auf einem Informationsträger sowie einer technischen- und Qualitätskontrolle, durchzuführen. Detaillierte Anweisungen zur Erfüllung des Vertrages sind den Anlagen Nr. 10-17 zum SIWZ zu entnehmen.
2. Die Leistung umfasst insbesondere ^[L]_[SEP]

- a) die Digitalisierung der Archivalien mit begleitenden Leistungen;
 - b) die Aufzeichnung der Ergebnisse der durch den Auftragnehmer erbrachten Leistungen auf Informationsträgern;
 - c) die Abholung (nach Vereinbarung des Zeitpunkts mit dem Auftraggeber) und den Transport der Archivalien vom Sitz des Bundesarchivs in der Finckensteinallee 63, 12205 Berlin, in das Digitalisierungslabor, von dem in Abs. 3 nachfolgend die Rede ist, und zurück einschließlich des Heraus- und Hineintragens der Archivalien an den Ort, der vom Auftraggeber benannt wurde;
 - d) die Bereitstellung eines Digitalisierungslabors zusammen mit einer Digitalisierungsausrüstung, die den vertraglichen Anforderungen des Auftraggebers entspricht;
 - e) die Bereitstellung von Schutzverpackungen sowie Verpackung der Archivalien für die Zeit des Transports, der Verbringung und Lagerung;
 - f) die Sicherstellung des Schutzes und der Versicherung der Archivalien während der Erfüllung des Vertrages, darunter während des Transports;
 - g) die Sicherung und angemessene Erhaltung der Archivalien während der Vertragsdauer;
 - h) die Aufbewahrung der Ergebnisse der Leistung des Auftragnehmers über einen Zeitraum von 60 (in Worten: sechzig) Monaten nach Unterzeichnung des Protokolls über die Abnahme der Leistung sowie deren Herausgabe jederzeit auf eine während dieses Zeitraums eingereichte Aufforderung des Auftraggebers.
3. Die Leistung wird im Bereich der Digitalisierung von ... im Digitalisierungslabor mit Sitz in, das vom Auftragnehmer bereitgestellt wird, unter Einsatz von Mitteln, Materialien, Werkzeugen und Ausrüstung erbracht, die vom Auftragnehmer bereitgestellt werden.
 4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Eigentumsrecht an Informationsträgern, auf denen die Ergebnisse der Leistung des Auftragnehmers gespeichert werden, auf den Auftraggeber zu übertragen.
 5. Der **Auftragnehmer** verpflichtet sich, bis zum dem Auftraggeber die Leistungsergebnisse in Form von Dateien mit Spezifikationen, die in der Anlage Nr. ... zum Vertrag aufgeführt sind, zu überreichen sowie das Eigentumsrecht an Informationsträgern, auf denen die Ergebnisse der Leistung des Auftragnehmers gespeichert werden, auf den Auftraggeber zu übertragen. Der Zeitplan für die Vertragserfüllung stellt die **Anlage Nr. 1** zum Vertrag dar.
 6. Der Ort, an dem die Leistungsergebnisse übergeben werden, ist der Sitz des Auftraggebers.
 7. Die Übergabe der Leistungsergebnisse wird durch Unterzeichnung eines Übergabeprotokolls durch den Auftraggeber und den Auftragnehmer bestätigt. Beim Übergabeprotokoll (nachstehend „Übergabeprotokoll“ genannt), von dem im vorangehenden Satz die Rede ist, handelt es sich um eine quantitative Übergabequittung, die keine Abnahme im Sinne des Vertrages darstellt. Bei der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, eine

- Prüfung der Leistung auf Vollständigkeit und Qualität vorzunehmen.^[SEP]
8. Binnen 14 (vierzehn) Tage ab der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls nimmt der Auftraggeber eine Prüfung der Leistungsergebnisse auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des Vertrages vor.^[SEP]
 9. Sind die Leistungsergebnisse unvollständig oder entsprechen sie nicht den Anforderungen des Vertrages, überreicht der Auftraggeber binnen einer Frist, die in Abs. 8 vorstehend angegeben wurde, in schriftlicher Form seine Vorbehalte. Nach der Überreichung der Vorbehalte nimmt der Auftragnehmer binnen 14 (vierzehn) Tage die erforderlichen Korrekturen vor. Melder der Auftraggeber in Bezug auf die übergebenen Leistungsergebnisse keine Vorbehalte an, wird vom Auftraggeber und dem Auftragnehmer ein Protokoll über die Abnahme der Leistung unterzeichnet.^[SEP]
 10. Bei erneuter Übergabe der Leistungsergebnisse an den Auftraggeber, wird das Übergabe- und Abnahmeverfahren nach Abs. 7-9 vorstehend erneut durchgeführt.^[SEP]
 11. Entsprechen die nach Abs. 10 vorstehend dem Auftraggeber übergebenen Leistungsergebnisse nicht den Anforderungen des Vertrages und sind darin die nach dem Verfahren des Abs. 9 vorstehend angemeldeten Vorbehalte nicht berücksichtigt, steht dem Auftraggeber das Recht zu, binnen 30 (dreißig) Tage nach Übergabe der Leistungsergebnisse nach Abs. 10 vorstehend vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.^[SEP]

§ 2

Heraus- und Rückgabe der Archivalien

1. Für die Durchführung des Vertrages werden dem Auftragnehmer die Archivalien am Sitz des Bundesarchivs in der in der Finckensteinallee 63, 12205 Berlin, von Montag bis Freitag von 9.00 bis 15.00 Uhr ausgenommen gesetzliche Feiertage sowie an anderen Tagen und zu anderen Uhrzeiten nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber bereitgestellt. Der Bereitstellung der Archivalien an den Auftragnehmer geht jeweils die Unterzeichnung eines Übergabe-/ Übernahmeprotokolls für die Heraus- und Rückgabe der Archivalien durch die Parteien voraus.^[SEP]
2. Zur Erbringung der Leistung sorgt der Auftraggeber dafür, dass die Archivalien an den Auftragnehmer herausgegeben werden.^[SEP]
3. Die Archivalien werden dem Auftragnehmer am Sitz des Bundesarchivs in der Finckensteinallee 63, 12205 Berlin, herausgegeben bzw. dem Auftraggeber zurückgegeben. Die Heraus- und Rückgabe der Archivalien wird jeweils durch ein Übergabe-/ Übernahmeprotokoll für die Heraus- und Rückgabe bestätigt, das von beiden Parteien unterzeichnet wird.^[SEP]
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Archivalien in dem Zustand zurückzugeben, indem er sie erhalten hat.^[SEP]
5. Der Auftragnehmer wird die Archivalien während der Erfüllung des Vertrages ausschließlich im Digitalisierungslabor, von dem in § 1 Abs. 3 des Vertrages die Rede ist, aufbewahren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Vermeidung der Nichtigkeit eine schriftliche Zustimmung des Auftraggebers für jeden Wechsel des Ortes, von

- dem im vorangehenden Satz die Rede ist, einzuholen, wobei dieser Wechsel keine Vertragsänderung darstellt und als solche keines Nachtrags zum Vertrag bedarf.^[SEP]
6. Der Auftragnehmer kann die Archivalien ausschließlich zur Leistungserbringung nutzen.^[SEP]
 7. Der Zeitpunkt, an dem die Archivalien dem Auftragnehmer herausgegeben bzw. dem Auftraggeber zurückgegeben werden, wird von den Parteien während der Erfüllung dieses Vertrages vereinbart.
 8. In besonders begründeten Fällen kann das Institut die Rückgabe der Archivalien bzw. der Archivalie für den vom Institut festzulegende Zeitraum verlangen; in diesen Fällen kann die Frist für die Erfüllung des Vertrages um diesen Zeitraum verlängert werden. Das Institut kann auch dann die Rückgabe der Archivalien bzw. der Archivalie verlangen, wenn die zum Schutz der Archivalien bzw. einer Archivalie getroffenen Maßnahmen in seiner Einschätzung unzureichend sind oder wenn der Auftragnehmer gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.^[SEP]
 9. Die Bedingungen für den Transport und Aufbewahrung der Archivalien sind in der Anlage Nr. ... zum Vertrag beschrieben,^[SEP] welche die 1.Anlage Nr. 14 zum SIWZ darstellt.
 10. Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass die Bedingungen sowie die Art und Weise der Verbringung und Aufbewahrung der Archivalien diese nicht dem Risiko der Beschädigung, der Zerstörung oder des Verlusts aussetzen.^[SEP]
 11. Die Archivalien werden vom Auftragnehmer von dem Zeitpunkt an, an dem sie dem Auftraggeber herausgegeben werden, bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie dem Auftraggeber zurückgegeben werden, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geschützt. Die Archivalien werden in einem Raum aufbewahrt, der 24 Stunden am Tag unter Einsatz persönlicher und elektronischer Überwachung unter Sicherstellung des Schutzes gegen Diebstahl und alle Umstände, die zur Beschädigung bzw. Zerstörung der Archivalien, darunter insbesondere gegen unangemessene Klimaverhältnisse, führen können, geschützt ist.^[SEP]
 12. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Räumlichkeiten, in denen die Archivalien aufbewahrt und genutzt werden, Sicherheitsanforderungen erfüllen sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, darunter insbesondere gemäß der Verordnung des Ministers für Kultur und Nationales Erbe vom 2. September 2014 über die Sicherung von Museumsbeständen gegen Feuer, Diebstahl und sonstige Gefahren, die zu ihrer Zerstörung oder ihrem Verlust führen können (poln. GBl. von 2014 r. Pos. 1240), gegen Diebstahl, Beschädigung und Feuer gesichert sind.^[SEP]
 13. Dem Institut steht das Recht zu, die Räumlichkeiten, in denen die Archivalien digitalisiert und genutzt werden, zu begutachten. Stellt das Institut fest, dass die Bedingungen für die Aufbewahrung und Nutzung der Archivalien bzw. der Archivalie nicht den Bedingungen entsprechen, die in diesem Vertrag und seinen Anlagen festgeschrieben sind, hat das Institut insbesondere das Recht, eine sofortige Rückgabe der Archivalien bzw. der Archivalie zu verlangen.^[SEP]
 14. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Transportbedingungen für die Archivalien

sicherzustellen, die den geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Transports von Archivalien entsprechen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Transportschutzdienste, soweit sie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind, von einem Unternehmen übernommen werden, das auf dem Gebiet des Schutzes von Personen und Sachwerten behördlich zugelassen wurde. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Institut vorher das Unternehmen zu benennen, das den Transport der Archivalien übernimmt.^[1]^[2]

15. Stellt das Institut fest, dass die Bedingungen für den Transport nicht den Bedingungen entsprechen, die in diesem Vertrag und seinen Anlagen festgeschrieben sind, hat das Institut insbesondere das Recht, die Erfüllung des Vertrages einzustellen, eine sofortige Rückgabe der Archivalien bzw. der Archivalie oder den Wechsel des Transportmittels zu verlangen, so dass dieses den in diesem Vertrag und seinen Anlagen festgeschriebenen Transportbedingungen entspricht.^[1]^[2]
16. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Archivalien unter Verwendung eigener Sicherungsmaterialien zu verpacken.
17. Bei der Rückgabe der Archivalien ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese in den Raum hineinzutragen, der vom Auftraggeber benannt wird.^[1]^[2]

§ 3

Allgemeine Verpflichtungen und Erklärungen des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer erklärt, dass er über angemessenes technisches und organisatorisches Potenzial, Kenntnisse und Erfahrung verfügt, die es ihm ermöglichen, die Leistung ordnungsgemäß und termingerecht zu erbringen.^[1]^[2]
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nach bestem Wissen und Gewissen sowie mit größter fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt, vertragsgemäß und in Übereinstimmung mit den vertraglichen Bestimmungen, dem eingereichten und vom Auftraggeber angenommenen Angebot des Auftragnehmers, dem Standpunkt des Auftraggebers, dem Stand und den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen, insbesondere mit:^[1]^[2]
 - a) dem Gesetz über den Straßentransport vom 6. September 2001 (kons. Fass. poln. GBl. von 2019 Pos. 58 mit spät. Änd.),^[1]^[2]
 - b) der Frachtordnung vom 15. November 1984 (kons. Fass. poln. GBl. von 2017 Pos. 1983 mit spät. Änd.),^[1]^[2]
 - c) dem Gesetz über die Fahrzeugführer vom 5. Januar 2011 (kons. Fass. poln. GBl. von 2019 Pos. 341 mit spät. Änd.),^[1]^[2]
 - d) der Straßenverkehrsordnung vom 20. Juni 1997 (kons. Fass. poln. GBl. von 2018 Pos. 1990 mit spät. Änd.),^[1]^[2]
 - e) dem Gesetz über den Schutz von Personen und Sachwerten vom 22. August 1997 (kons. Fass. poln. GBl. von 2018 Pos. 2142 mit spät. Änd.).^[1]^[2]

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, besondere Sorgfalt anzuwenden, um die Archivalien während der Erfüllung des Vertrages, darunter während des Transports und/oder der Verbringung und Aufbewahrung gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust bzw. Diebstahl zu sichern, sowie sichert ihren angemessenen Schutz in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen am Ort der Nutzung und Aufbewahrung der Archivalien von ihrer Herausgabe bis zu ihrer Rückgabe zu. Das Institut hat das Recht zu prüfen, ob die die zum Schutz der Archivalien getroffenen Maßnahmen ausreichend sind. ^[1]_[SEP]
4. Der Auftragnehmer vereinbart mit dem Institut die Modalitäten der Digitalisierung sowie gibt vor Beginn der Leistungserbringung die Spezifikationen der Geräte, die er bei der Digitalisierung einsetzen wird. ^[1]_[SEP]
5. Das Institut hat das Recht, in dem Umfang, von dem in Abs. 4 vorstehend die Rede ist, seine Bemerkungen vorzubringen und zu verlangen, die Geräte bzw. die Modalitäten der Digitalisierung durch andere zu ersetzen, soweit nach Auffassung des Instituts die vom Auftragnehmer benannten Geräte bzw. Modalitäten der Digitalisierung eine Gefahr für den Erhaltungszustand der der Archivalien bzw. der Archivalie darstellen können oder vertragswidrig sind. ^[1]_[SEP]
6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine konservatorischen Maßnahmen und keinerlei Änderungen an den Archivalien ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Instituts vorzunehmen. Erweist sich für die Digitalisierung als erforderlich, Maßnahmen durchzuführen, die vom Denkmalpfleger vorzunehmen sind, hat der Auftragnehmer jeweils eine schriftliche Zustimmung des Auftraggebers für solche Maßnahmen einzuholen. ^[1]_[SEP]
7. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Leistung im Hinblick auf den Zweck, dem sie dienen soll, vollständig erbracht wird. ^[1]_[SEP]
8. Bei der Leistungserbringung verpflichtet sich der Auftragnehmer, höchste Sorgfalt anzuwenden, um im Zuge der Durchführung der Leistung an den Archivalien keine Schäden und keine unerwünschten Änderungen zu verursachen. ^[1]_[SEP]
9. Der Auftragnehmer erklärt, dass er vor Vertragsunterzeichnung den Umfang des Auftrags geprüft sowie den Inhalt des Vertrages und seiner Anlagen zur Kenntnis genommen hat und keine Einwände gegen deren Bestimmungen, deren Detailliertheit, Vollständigkeit und Richtigkeit in Bezug auf die Leistungserbringung erhebt, sowie keine Fragen und Bemerkungen zu diesen Unterlagen vorbringt und sich verpflichtet, den Vertrag in Übereinstimmung mit den vorstehend genannten Unterlagen und in Absprache mit dem Auftraggeber zu erfüllen. ^[1]_[SEP]
10. Der Auftragnehmer erklärt, dass er sich mit den Archivalien, welche die Leistung betrifft, vertraut gemacht hat sowie ausreichende Daten und Informationen erlangt hat, die auf die Leistungserbringung und die damit verbundenen Risiken Einfluss haben können, sowie dass diese in der in § 5 des Vertrages festgelegten Vergütung berücksichtigt worden sind. ^[1]_[SEP]
11. Zu den Verpflichtungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gehört insbesondere die Befolgung von Anweisungen und

- Empfehlungen des Auftraggebers und der von ihm benannten Personen.^[1]^[SEP]
12. Die Archivalien werden dem Auftragnehmer ausschließlich für den Zeitraum zur Verfügung gestellt, der für die Leistungserbringung erforderlich ist.^[1]^[SEP]
 13. Die Leistung wird unter Einsatz von technischen Mitteln, Ausrüstungen und Geräten erbracht, deren Spezifikationen mit dem Vertrag und den Anweisungen des Auftraggebers übereinstimmen.^[1]^[SEP]
 14. Der Auftraggeber hat das Recht, laufend zu prüfen, ob der Auftragnehmer die Leistung in Übereinstimmung mit dem Vertrag und seinen Anlagen, insbesondere unter Einsatz von technischen Mitteln, Ausrüstungen und Geräten erbringt, die der Auftragnehmer für die Leistungserbringung in seinem Angebot angab.^[1]^[SEP]
 15. Dem Auftraggeber steht das Recht zu, die Leistungserbringung laufend oder stichprobenweise zu beaufsichtigen, darunter zu verlangen, dass die Leistungserbringung in Anwesenheit eines Vertreters des Auftraggebers erfolgt.^[1]^[SEP]
 16. Erfüllt der Auftraggeber nicht die Anforderungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen, hat der Auftraggeber insbesondere das Recht, die Leistungserbringung einstellen zu lassen, bis die Unregelmäßigkeiten beseitigt werden.^[1]^[SEP]

§ 4

Verpflichtungen des Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Versicherung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen Risiko- und Haftpflichtversicherungsvertrag im Zusammenhang mit der Leistungserbringung abzuschließen. Der Versicherungsvertrag hat Schäden und Ansprüche zu decken, welche die Folge etwaiger Ereignisse sind, die während der Versicherungsdauer eintreten, unabhängig davon, wann die einschlägigen Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden (trigger act committed). Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Versicherungsvertrag bzw. -verträge, von denen im vorangehenden Satz die Rede ist, spätestens bis zum Tag des Vertragsabschlusses zu übermitteln und verpflichtet sich, die Versicherungsbeiträge fristgerecht zu entrichten. Der Mindestversicherungsschutz hat museale und historische Gegenstände zu umfassen, insbesondere in folgendem Umfang:^[1]^[SEP]
 - a) sämtlicher Risiken von Sachschäden, darunter von Schäden an Sammlungsstücken sowie musealen und historischen Gegenständen (Sachversicherung), im Bereich der Haftpflichtversicherung sowie sämtlicher Risiken im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages mit einer Versicherungssumme von mindestens 500.000,00 PLN (fünfhunderttausend Zloty),^[1]^[SEP]
 - b) der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung, die mindestens Schäden umfasst, die Dritten im Zuge des Verlusts, der Zerstörung oder der Beschädigung des eigenen Vermögens bzw. des Vermögens Dritter, insbesondere der Archivalien entstehen, sowie Schäden, die auf Fehler (Sachschäden) zurückzuführen sind, die im Zuge der Leistungserbringung entstanden sind, mit einer Versicherungssumme von mindestens 500.000,00 PLN (fünfhunderttausend Zloty),^[1]^[SEP]

- c) die Versicherung des Personals und der Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie aller sonstigen Personen, die im Namen des Auftragnehmers die Leistung erbringen, ^[SEP]
- d) werden in den abgeschlossenen Versicherungsverträgen Selbstbeteiligungen oder Franchisen vorgesehen, werden ihre Kosten vom Auftragnehmer getragen, ohne dass sie dem Auftraggeber zur Last fallen. ^[SEP]
2. Die Versicherungsverträge, von denen in Abs. 1 die Rede ist, haben vorzusehen, dass der Schadensersatz uneingeschränkt in polnischen Zloty zahlbar ist. ^[SEP]
 3. Die Kosten des Vertrages bzw. der Verträge, von denen in Abs. 1 die Rede ist, insbesondere die Versicherungsbeiträge, sind vollständig vom Auftragnehmer zu tragen. ^[SEP]
 4. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber Unterlagen, die den Abschluss des Versicherungsvertrages nachweisen, darunter insbesondere eine Kopie des Vertrages und der Versicherungspolice, spätestens bis zum Tag des Vertragsabschlusses vor. Bei Verletzung dieser Pflicht hat der Auftraggeber das Recht, die Übergabe der Archivalien bis zur Vorlage dieser Unterlagen zu verweigern, wodurch der Lauf der vertraglichen Fristen für die Erfüllung des Vertrages durch den Auftragnehmer nicht gehemmt wird. ^[SEP]
 5. Bei Verlängerung der Erfüllungsfrist verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Versicherungsvertrag nach den in Abs. 1-4 festgelegten Grundsätzen zu verlängern und dem Auftraggeber die einschlägigen Unterlagen, die den Abschluss des Versicherungsvertrages nachweisen, darunter insbesondere eine Kopie des Vertrages und der Versicherungspolice, mindestens einen Monat vor Beendigung des früheren Versicherungsvertrages vorzulegen. Wird die Versicherung nicht verlängert, wird sie nicht nach den in Abs. 1-4 festgelegten Grundsätzen verlängert oder werden die einschlägigen Versicherungsunterlagen vom Auftragnehmer nicht binnen der Frist vorgelegt, von der in Abs. 4 die Rede ist, schließt der Auftraggeber im Namen und Auftrag sowie auf Kosten des Auftragnehmers einen entsprechenden Versicherungsvertrag in dem in Abs. 1 und 2 festgelegten Umfang ab, wobei er die entstandenen Kosten gegen den Betrag der nächsten Rechnung des Auftragnehmers aufrechnet. ^[SEP]
 6. Die vorgelegten Versicherungsverträge sind vom Auftraggeber zu akzeptieren; der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Versicherungsbedingungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers zu ändern. ^[SEP]
 7. Der Auftragnehmer ermächtigt hiermit das Institut, den Betrag aus der o.g. Versicherung zu empfangen; notfalls wird der Auftragnehmer dazu eine separate Vollmacht ausstellen. Der Auftragnehmer nimmt den Versicherungsbetrag nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Institut in Empfang. ^[SEP]

§ 5

Vergütung

1. Vorbehaltlich des Abs. 2 nachfolgend erhält der Auftragnehmer für die Erfüllung des

- Vertrages, welche die Erbringung der gesamten Leistung einschließt, eine Vergütung, die der Anzahl der tatsächlich erstellten und vom Institut anhand des Protokolls über die vorbehaltlose Abnahme der Leistung abgenommenen digitalisierten Seiten, die das Ergebnis der Leistung des Auftragnehmers darstellen, multipliziert durch den Einzel-Nettosatz in Höhe vonpro Seite, d.h. Bruttosatz in Höhe von ..., der dem Angebot des Auftragnehmers entnommen wurde, entspricht.^[SEP]
2. Der gesamte Vergütungsbetrag, der in Abs. 1 vorstehend festgelegt wurde, darf nicht den Betrag von PLN brutto, der dem Angebot des Auftragnehmers entnommen wurde, überschreiten.^[SEP]
 3. Die Vergütung, die in Abs. 1 vorstehend festgelegt wurde, ist binnen 30 Tagen nach Unterzeichnung des Protokolls über die vorbehaltlose Abnahme der Leistung durch das Institut und Übermittlung einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung an den Auftraggeber auf das auf der Rechnung vom Auftragnehmer angegebene Bankkonto des Auftragnehmers zu zahlen.^[SEP]
 4. Die Partei vereinbaren einvernehmlich, dass als Zahlungstag der Tag gilt, an dem das Bankkonto des Auftraggebers belastet wird.^[SEP]
 5. Der in Abs. 1 vorstehend festgelegte Betrag wird nicht erhöht. Der Auftragnehmer kann sich nicht auf eine Auslassung oder einen Irrtum in den ihm vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen berufen, um die Erhöhung seiner Vergütung geltend zu machen.^[SEP]
 6. Die Vergütung, die in Abs. 1 vorstehend festgelegt wurde, umfasst die Vergütung für sämtliche Leistungen aus dem Vertrag und seinen Anlagen, die für die Leistungserbringung erforderlich sind, darunter insbesondere das Verpacken und Auspacken der Archivalien, den Transport sowie das Hinein- und Herausragen der Archivalien, den Schutz und die Versicherung der Archivalien während der Vertragsdauer, die Aufbewahrung, Sicherung und Instandhaltung der Archivalien sowie die Übertragung des Eigentums an Informationsträgern, auf denen die Ergebnisse der Leistung des Auftragnehmers gespeichert wurden.^[SEP]

§ 6

Vertraulichkeit

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen, Daten, Unterlagen und Spezifikationen als vertraulich zu behandeln, die er im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages erlangt hat (nachstehend „**vertrauliche Informationen**“ genannt), unabhängig davon, ob ihm die vertraulichen Informationen schriftlich, mündlich oder in einer anderen Form übermittelt wurden.^[SEP]
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Archivalien ausschließlich zur Vertragserfüllung zu nutzen.^[SEP]
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine Bilder der Archivalien zu verbreiten, darunter sie auf keine Weise und in keiner Form ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers, die zur Vermeidung der Nichtigkeit schriftlich zu erteilen ist, dritten Personen bzw. Unternehmen zur Verfügung zu stellen.^[SEP]

4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Dritten die vertraulichen Informationen nicht bekannt zu geben sowie den Zugriff Dritter auf die vertraulichen Informationen zu verhindern, soweit in den gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes festgeschrieben ist.^[SEP]
5. Die vertraulichen Informationen dürfen vom Auftragnehmer ausschließlich im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages genutzt werden.^[SEP]
6. Die Bestimmungen dieses Paragraphen bestehen nach Beendigung des vorliegenden Vertrages fort.^[SEP]

§ 7

Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstanden sind.^[SEP]
2. Der Auftragnehmer haftet für Handlungen und Unterlassungen aller Personen und Unternehmen, auf die er bei der Erfüllung dieses Vertrages zurückgreift, wie für eigene Handlungen und Unterlassungen.^[SEP]
3. Der Auftragnehmer haftet in vollem Umfang für sämtliche Schäden an den Archivalien, darunter für den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung der Archivalien sowie für die Verursachung ihrer Wertminderung, aus welchem Grund auch immer; dies beinhaltet auch die Haftung für den zufälligen Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der Archivalien.^[SEP]
4. Bei Verlust oder Zerstörung irgendeiner Archivalie ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen Schadensersatz zu zahlen, dessen Höhe dem Wert dieser Archivalie am Tag der Festsetzung des Schadensersatzes entspricht; bei Beschädigung irgendeiner Archivalie ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten im Zusammenhang mit ihrer Restaurierung zu tragen.^[SEP]
5. Der Auftragnehmer haftet für die Qualität der erbrachten Leistung.^[SEP]
6. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber sämtliche Kosten zurück, die dieser im Zusammenhang mit etwaigen Schadensersatzansprüchen zu tragen hat, die gegenüber dem Auftraggeber aus entstandenen Schäden, für den nach diesem Vertrag der Auftragnehmer haftet, geltend gemacht werden; dies beinhaltet insbesondere ausgezahlte Schadensersatz, Gerichtsgebühren und Anwaltskosten.^[SEP]

§ 8

Gewährleistung und Garantie

1. Die Parteien vereinbaren, dass es sich bei einem Mangel um eine offensichtliche und versteckte Eigenschaft handelt, die den Leistungen und Tätigkeiten, aus welchen die Leistung besteht, oder ihren Ergebnissen innewohnt und im Widerspruch zu den Anforderungen des Vertrages und seiner Anlagen steht oder zur Folge hat, dass diese Ergebnisse zweckgerecht nicht eingesetzt bzw. genutzt werden können oder den Nutzen dieser Ergebnisse bzw. ihre Qualität mindern, sowie sonstige Fehler,

- Lücken und Unvollständigkeiten; als Mängel gelten auch Rechtsmängel, darunter insbesondere Fälle, in denen die Ergebnisse der Tätigkeiten des Auftragnehmers mit Rechten Dritter belastet sind.^[SEP]
2. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber aus der Gewährleistung für Mängel der Leistung nach den Grundsätzen, die in den gesetzlichen Bestimmungen festgeschrieben sind, während eines Zeitraums von 24 Monaten nach Unterzeichnung des Protokolls über die vorbehaltlose Abnahme der Leistung, der dem Angebot des Auftragnehmers entnommen wurde.^[SEP]
 3. Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber eine Garantie für die Mängelfreiheit der Leistung während eines Zeitraums von 24 Monaten nach Unterzeichnung des Protokolls über die vorbehaltlose Abnahme der Leistung, der dem Angebot des Auftragnehmers entnommen wurde.^[SEP]
 4. Im Rahmen der erteilten Garantie verpflichtet sich der Auftragnehmer, sämtliche Mängel der Leistung zu beheben und sämtliche Schäden, die durch diese Mängel verursacht wurden, zu beheben bzw. zu ersetzen.^[SEP]
 5. Der Lauf der Garantie- bzw. Gewährleistungsfrist beginnt von Neuem, nachdem der Mangel behoben worden ist. Verhindern die Mängel die Nutzung der Leistungsergebnisse durch den Auftraggeber, beginnt der Lauf der Garantie- bzw. Gewährleistungsfrist frühestens an dem Tag von Neuem, an dem die Nutzung der Leistungsergebnisse dem Auftraggeber im Zuge der Behebung der Mängel ermöglicht wird.^[SEP]
 6. Zur Wahrung der Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüche ist eine Mitteilung an den Auftragnehmer über das Vorliegen von Mängeln während der Gewährleistungs- bzw. Garantiezeit ausreichend.^[SEP]
 7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer das Vorliegen des Mangels unter Festsetzung einer Frist für dessen Behebung, die nicht kürzer als 3 Tage ist, schriftlich mitzuteilen. Die Partei können sich schriftlich auf eine andere Frist für die Behebung der Mängel unter Berücksichtigung deren Besonderheit einigen.^[SEP]
 8. Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung, von der in Abs. 7 vorstehend die Rede ist, mit der Behebung sämtlicher Mängel zu beginnen.^[SEP]
 9. Die Behebung der Mängel ist anhand eines Protokolls festzustellen.^[SEP]
 10. Mit Zustimmung des Auftragnehmers kann der Auftraggeber Mängel stellvertretend für den Auftragnehmer und auf seine Gefahr beheben sowie ihm die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.^[SEP]
 11. Beginnt der Auftragnehmer nicht mit der Behebung der Mängel, behebt er die Mängel nicht ordnungsgemäß oder behebt die Mängel nicht fristgerecht, hat der Auftraggeber über das ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen zustehende Rechte hinaus das Recht, die Mängel auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zu beheben, ohne dass dessen Zustimmung erforderlich ist.^[SEP]
 12. Stellt das vorliegende Mängel eine Gefahr für Leib, Leben und erhebliches Vermögen dar, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel nach vorheriger Benachrichtigung des Auftragnehmers auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zu beheben, ohne

- dass dessen Zustimmung erforderlich ist.
13. Die Behebung der Mängel durch eine andere Person in dem vorstehend festgelegten Verfahren befreit den Auftragnehmer nicht von den Verpflichtungen aus der Gewährleistung und Garantie.
 14. Der Auftragnehmer behebt die Mängel auf eigene Kosten.
 15. Die Garantie schließt die Rechte des Auftraggebers aus der Gewährleistung für Mängel der Leistung nicht aus, schränkt diese nicht ein und setzt sie nicht aus.
 16. Die erteilte Gewährleistung und Garantie berührt nicht das Recht des Auftraggebers, Schadensersatzansprüche in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen.
 17. Unabhängig von der Haftung für die Behebung der Mängel haftet der Auftragnehmer für sämtliche Schäden, die durch das Vorliegen der Mängel verursacht wurden.

§ 9

Vertragsstrafen

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den Auftraggeber folgende Vertragsstrafen zu zahlen:
 - a) für einen Verzug, bezogen auf die Frist, die in § 1 Abs. 5 des Vertrages festgelegt wurde – in Höhe von 1% der Bruttogesamtvergütung, die in § 5 Abs. 1 des Vertrages festgelegt wurde, für jeden begonnenen Tag des Verzugs.
 - b) für einen Verzug bei der Behebung der Mängel, die während der Gewährleistungs- bzw. der Garantiezeit festgestellt wurden – in Höhe von 0,1% der Bruttogesamtvergütung, die in § 5 Abs. 1 des Vertrages festgelegt wurde, für jeden begonnenen Tag des Verzugs.
 - c) für einen Rücktritt vom Vertrag aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat – in Höhe von 20% der Bruttogesamtvergütung, die in § 5 Abs. 1 des Vertrages festgelegt wurde.
 - d) für jede Beschädigung, Zerstörung oder Verlust einer Archivalie – in Höhe von 10% der Bruttogesamtvergütung, die in § 5 Abs. 1 des Vertrages festgelegt wurde.
 - e) für jede Verletzung der Verpflichtungen, die in § 6 des Vertrages festgeschrieben wurden – in Höhe von 5% der Bruttogesamtvergütung, die in § 5 Abs. 1 des Vertrages festgelegt wurde.
 - f) für jede Abgabe einer unrichtigen Erklärung des Auftragnehmers, von der in der Anlage Nr. zu diesem Vertrag die Rede ist – in Höhe von 5% der Bruttogesamtvergütung, die in § 5 Abs. 1 des Vertrages festgelegt wurde.
 - g) bei Verzug mit der Vorlage irgendeiner Unterlage bzw. der Übermittlung irgendeiner Information an das Institut, die zum Nachweis erforderlich sind, dass die Verpflichtungen aus den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten erfüllt worden sind – in Höhe von 0,3% der Bruttogesamtvergütung, die in § 5 Abs. 1 des Vertrages festgelegt wurde, für jeden Tag des Verzugs.
 - h) für jede Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz

personenbezogener Daten durch das Institut aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat – in Höhe von 5% der Bruttogesamtvergütung, die in § 5 Abs. 1 des Vertrages festgelegt wurde.

- i) für jede Verletzung der Bestimmungen des Vertrages, auf welche sich die vorstehenden Bestimmungen nicht beziehen – in Höhe von 10% der Bruttogesamtvergütung, die in § 5 Abs. 1 des Vertrages festgelegt wurde.
2. Der Auftraggeber hat das Recht, einen Schadensersatz zu fordern, der über die Höhe der Vertragsstrafen hinausgeht, soweit der ihm entstandene Schaden den Wert der Vertragsstrafen überschreitet.
3. Der Auftraggeber hat das Recht, Vertragsstrafen gegen die Vergütung des Auftragnehmers aufzurechnen.

§ 10

Rücktritt vom Vertrag

1. In den Fällen, die in Abs. 2 nachfolgend aufgeführt sind, ist der Auftraggeber berechtigt, binnen 30 Tagen ab dem Tag, an dem er von einem Umstand Kenntnis erlangt, der den Rücktritt vom Vertrag rechtfertigt, spätestens jedoch 8 Jahre ab dem Tag des Vertragsabschlusses, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:
 - a) bei verschuldeter Nichterfüllung bzw. Schlechterfüllung des Vertrages durch den Auftragnehmer, der trotz schriftlicher Aufforderung zur Erfüllung bzw. zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages binnen festgesetzter Frist der Aufforderung des Auftraggebers nicht nachkommt,
 - b) der Auftragnehmer hat ohne Verschulden des Auftraggebers mit der Erbringung der vertraglichen Leistung nicht begonnen bzw. mit der Leistungserbringung dermaßen im Verzug liegt, dass die Einhaltung der Fristen, die im Vertrag festgelegt wurden, als zweifelhaft erscheint,
 - c) der Auftragnehmer vergibt die gesamte Leistung weiter oder tritt Rechte aus dem Vertrag bzw. einem Teil davon ohne Zustimmung des Auftraggebers ab.
3. Ändern sich die Umstände wesentlich dahingehend, dass die Erfüllung des Vertrages nicht im öffentlichen Interesse liegt, was zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorauszusehen war, oder werden durch die Fortsetzung der Vertragserfüllung wesentliche Sicherheitsinteressen des Staates bzw. die öffentliche Sicherheit gefährdet, kann der Auftraggeber binnen 30 Tagen nach Erlangung der Kenntnis von den vorstehend genannten Umständen vom Vertrag zurücktreten; in diesem Fall kann der Auftragnehmer ausschließlich die Vergütung verlangen, die ihm aufgrund der Erfüllung eines Teils des Vertrages zusteht.

§ 11

Kontaktmodalitäten

1. Der Auftraggeber erklärt, dass er bei der Erfüllung des Vertrages von ... vertreten

- wird.^[SEP]
2. Der Auftragnehmer erklärt, dass er bei der Erfüllung des Vertrages von vertreten wird.^[SEP]
 3. Die Personen, die in Abs. 1 und 2 vorstehend benannt wurden, sind zur Abwicklung von Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung berechtigt.^[SEP]
 4. Die Personen, die in Abs. 1 und 2 vorstehend benannt wurden, sind nicht zur Vornahme von Änderungen des Vertrages und zur Abgabe von Erklärungen über den Rücktritt vom Vertrag befugt, es sei denn, sie werden in diesem Umfang schriftlich separat ermächtigt.^[SEP]
 5. Jeder Wechsel der Personen, von denen in Abs. 1 bzw. 2 die Rede ist, ist schriftlich anzuzeigen und stellt keine Änderung dieses Vertrages dar.^[SEP]
 6. Vorbehaltlich abweichender Vertragsbestimmungen ist der Schriftverkehr im Zusammenhang mit dem Vertrag der jeweils anderen Partei unmittelbar zuzustellen bzw. an folgende Anschriften zu richten:^[SEP]
 - für den Auftraggeber: Instytut Solidarności i Męstwa im. Witolda Pileckiego mit Sitz in Warschau ^[SEP]ul. Foksal 17, 00-372 Warszawa
 - für den Auftragnehmer: ^[SEP]
 7. Der an die Anschriften in Abs. 6 vorstehend per Einschreiben gerichtete Schriftverkehr gilt spätestens mit Ablauf der Frist von 21 Tagen nach Versendung des jeweiligen Schreibens als zugestellt.^[SEP]
 8. Eine Änderung der im Vertrag angegebenen Anschriften stellt keine Änderung des Vertrages dar, so dass sie von der betroffenen Partei vorgenommen werden kann, wobei sie gegenüber der jeweils anderen Partei nach schriftlicher Benachrichtigung wirksam wird.^[SEP]
 9. Der an den Auftragnehmer gerichtete Schriftverkehr kann insbesondere der in Abs. 2 vorstehend benannten Person übermittelt werden; der Auftragnehmer ermächtigt jede dieser Personen, in seinem Namen Schreiben entgegenzunehmen. Die in vorangehenden Satz benannte Person, welche die an den Auftragnehmer gerichteten Schreiben entgegennimmt, ist verpflichtet, ihren Erhalt unter Angabe des Empfangsdatums zu quittieren.^[SEP]

§ 12

Höhere Gewalt

1. Unter höherer Gewalt verstehen die Parteien ein außergewöhnliches Ereignis oder Umstand, die außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers und des Auftraggebers liegen, deren Eintreten weder der Auftragnehmer noch der Auftraggeber trotz äußerster Sorgfalt vernünftigerweise nicht voraussehen und verhüten konnte und die weder der Auftragnehmer noch der Auftraggeber vernünftigerweise nicht vermeiden oder überwinden konnte, die grundsätzlich weder dem Auftragnehmer noch dem Auftraggeber zuzuschreiben und von ihnen unabhängig sind. Insbesondere gelten als höhere Gewalt unter Berücksichtigung des Vorstehenden Erdbeben, Hochwasser, Feuer, Stürme, Naturkatastrophen, sonstige

Ereignisse, die durch Naturgewalten verursacht wurden, Streiks und Kriegshandlungen, Seuchen,

2. Jede Partei ist verpflichtet, die jeweils andere Partei über den Eintritt höherer Gewalt unverzüglich, spätestens binnen 48 Stunden, schriftlich in Kenntnis zu setzen. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht, bedeutet dies, dass höhere Gewalt mit allen Folgen für die Partei, die keine Mitteilung vorgenommen hat, nicht eingetreten ist. Nach Feststellung des Eintritts höherer Gewalt treffen der Auftragnehmer und der Auftraggeber gemeinsam alle vernünftigen Maßnahmen, um den Folgen der Auswirkung höherer Gewalt auf die Leistung entgegenzuwirken bzw. sie zu mindern.

§ 13

Änderungen des Vertrages

1. Gemäß Art. 144 Abs. 1 VergG sieht der Auftraggeber die Möglichkeit vor, wesentliche Änderungen des Vertrages gegenüber dem Inhalt des Angebot des Auftragnehmers vorzunehmen, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:
 - a) ein nicht durch Verschulden des Auftragnehmers und vom Auftraggeber zu vertretender Verzug, der Einfluss auf die Vertragserfüllung hat,
 - b) Handlungen Dritter, welche die Leistungserbringung verhindern oder verzögern, die von keiner Partei abhängig sind,
 - c) begründete Änderungen der Art und Weise, wie die Leistung erbracht wird, die vom Auftraggeber bzw. dem Auftragnehmer vorgeschlagen werden, soweit diese Änderungen für den Auftraggeber günstig sind,
 - d) die Notwendigkeit, andere Leistungen auszuführen, die für die Leistungserbringung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind, welche die Leistungserbringung behindern oder verzögern,
 - e) Änderungen der geltenden gesetzlicher Bestimmungen,
 - f) Änderungen des Mehrwertsteuersatzes,
 - g) die Nichterbringung eines Teils der Leistung durch den Auftragnehmer,
 - h) der Eintritt höherer Gewalt, welche die vertragsgemäße Leistungserbringung verhindert,
 - i) die Einstellung der Leistungserbringung durch den Auftraggeber, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat,
 - j) eine Einschränkung des Leistungsumfangs,
 - k) das Vorliegen der Notwendigkeit, Ergänzungsaufträge, von denen in Art. 144 Abs. 1 Ziff. 2 VergG die Rede ist, zu erteilen,
 - l) der Eintritt sonstiger Umstände, die eine Vertragsänderung nach Art. 144 Abs. 1 VergG rechtfertigen.
2. Der Auftraggeber die Möglichkeit vor, Änderungen des Vertrages in folgendem Umfang und mit folgendem Charakter vorzunehmen:
 - a) einer Verlängerung der Fristen für die Vertragserfüllung in den Fällen, von denen in Abs. 1 Ziff. a) – e) und k) – l) die Rede ist,

- b) der Vergütung für die Vertragserfüllung in den Fällen, von denen in Abs. 1 Ziff. a) – c) und g) (Änderung, die auf der Minderung der Vergütung um den Wert nicht erbrachter Leistungen beruht) b) (Änderung, die auf der Minderung der Vergütung um den Wert von Leistungen beruht, die wegen Handlungen Dritter nicht erbracht wurden, bzw. Änderung, die auf der Erhöhung der Vergütung um den Wert von Leistungen beruht, die für die Leistungserbringung erforderlich sind und im Zusammenhang mit Handlungen Dritter stehen), c) (Änderung, die mit der Änderung von Kosten im Zusammenhang mit der Änderung der Art und Weise verbunden ist, wie die Leistung erbracht wird), d) (Änderung, die mit der Änderung des Leistungsumfangs verbunden ist), f) (Änderung, die sich auf die Änderung der Höhe der Vergütung beschränkt, die auf die Änderung des Mehrwertsteuersatzes zurückzuführen ist; der Nettopreis bleibt unverändert, erhöht wird der Bruttobetrag), g) und j) (Änderung, die auf der Minderung der Vergütung um den Wert nicht erbrachter Leistungen beruht), k) (Änderung, die auf der Erhöhung der Vergütung um den Wert von Ergänzungsaufträgen beruht) dieses Paragraphen die Rede ist;[SEP]
- c) des Leistungsumfangs in den Fällen, von denen in Abs. 1 Ziff. a) und g) (Einschränkung des Leistungsumfangs im Bereich nicht erbrachter Leistungen), b) (Einschränkung des Leistungsumfangs im Bereich nicht erbrachter Leistungen bzw. Erweiterung des Leistungsumfangs um Leistungen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind und im Zusammenhang mit Handlungen Dritter stehen), c) (Änderung des Leistungsumfangs, die mit der neuen der Art und Weise verbunden ist, wie die Leistung erbracht wird), d) (Einschränkung des Leistungsumfangs im Bereich nicht erbrachter Leistungen bzw. Erweiterung des Leistungsumfangs um Leistungen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Leistungserbringung erforderlich sind), g) und j) (Einschränkung des Leistungsumfangs im Bereich nicht erbrachter Leistungen), h) (Einschränkung des Leistungsumfangs im Bereich nicht erbrachter Leistungen bzw. Erweiterung des Leistungsumfangs um Leistungen, die für die Erbringung der Leistung wegen des Eintritts höherer Gewalt erforderlich sind), k) (Änderung, die auf der Erweiterung des Leistungsumfangs um ergänzende Leistungen) dieses Paragraphen die Rede ist;[SEP]
- d) der sich aus einer Änderung gesetzlicher Bestimmungen in dem Fall ergibt, von dem in Abs. 1 Ziff. e) dieses Paragraphen die Rede ist.[SEP]

§ 14

Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag tritt am Tag des Abschlusses durch die Parteien in Kraft.[SEP]
2. Den einzelnen Paragraphenüberschriften kommt eine klarstellende Bedeutung zu, wodurch sie keinen verbindlichen Charakter für die Auslegung der Vertragsinhalt haben.[SEP]
3. Bei Widersprüchen zwischen dem Inhalt der Anlagen zum Vertrag und dem Inhalt des Vertrages gilt der Inhalt des Vertrages.[SEP]
4. Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird das für den Sitz des Auftraggebers zuständige Gericht als Gerichtsstand vereinbart.[SEP]

5. Sind mehrere Unternehmen, welche die Leistungserbringung auf der Grundlage einer Konsortialvereinbarung gemeinschaftlich eingehen (nachstehend „Konsortium“ genannt), der Auftragnehmer, finden zusätzlich folgende Bestimmungen Anwendung:
 - a) die Unternehmen, die dem Konsortium angehören, haften gegenüber dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch für die Erfüllung des Vertrages sowie aller Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag, insbesondere für die Leistung einer Erfüllungssicherheit sowie die Bezahlung von Vertragsstrafen;
 - b) die Unternehmen, die dem Konsortium angehören, sind verpflichtet, ihre Mitgliedschaft im Konsortium während der gesamten Vertragsdauer einschließlich der Qualitätsgarantie- und der Mängelgewährleistungszeit aufrechtzuerhalten;
 - c) Das Konsortium verpflichtet sich, dem Auftraggeber eine Kopie des Vertrages, in dem die Zusammenarbeit der Unternehmen geregelt wird, die dem Konsortium angehören und welche die Erbringung der Leistung gemeinschaftlich eingehen, sowie dessen etwaiger Änderungen einschließlich von Angaben, für welche Leistungen das jeweilige Konsortiumsmitglied verantwortlich ist, zu übermitteln;
 - d) der Leiter des Konsortiums ist befugt, im Bereich der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, im Namen und Auftrag jedes Unternehmens, das dem Konsortium angehört, Entscheidungen zu treffen sowie Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
6. Alle Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform zur Vermeidung der Nichtigkeit.
7. Der Vertrag wurde in vier gleichlautenden Urschriften, drei für den Auftraggeber und einer für den Auftragnehmer, ausgefertigt.
8. Die Anlagen, darunter die Anlage Nr. ... (Klausel zum Schutz personenbezogener Daten) bilden einen integralen Bestandteil des Vertrages.

Anlage Nr. Zum Vertrag Nr. vom

Informationsklausel zum Schutz personenbezogener Daten

1. ^{SEP}Gemäß Art. 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1), nachstehend „DSGVO“ genannt, teile ich mit, dass:
 - a. der für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortliche des Auftragnehmers das Pilecki-Institut in Warschau ist;
 - b. die Datenschutzbeauftragte beim Witold-Pilecki-Institut für Solidarität und Tapferkeit ist;
 - c. die personenbezogenen Daten des Auftragnehmers gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO zum Zweck der Durchführung eines Verfahrens zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags für Digitalisierung des Archivgutes des MGB verarbeitet werden, das im Wege des offenen Vergabeverfahrens durchgeführt wird;
 - d. Empfänger der personenbezogenen Daten des Auftragnehmers Personen bzw. Unternehmen sein werden, denen die Verfahrensdokumentation nach Maßgabe des Art. 8 sowie Art. 96 Abs. 3 des Gesetzes über das öffentliche Vergabewesen vom 29. Januar 2004 (poln. GBl. von 2017, Pos. 1579 und 2018), nachstehend „VergG“ genannt, zur Verfügung gestellt wird;
 - e. die personenbezogenen Daten des Auftragnehmers gemäß Art. 97 Abs. 1 des VergG 4 Jahre lang ab dem Tag gespeichert werden, an dem das Verfahren zur Vergabe des Auftrags abgeschlossen wird; falls die Vertragslaufzeit länger als 4 Jahre ist, erstreckt sich die Speicherdauer auf die gesamte Vertragslaufzeit;
 - f. die Pflicht zur Angabe der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer, die ihn direkt betreffen, eine gesetzliche Anforderung im Zusammenhang mit der Teilnahme am Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags darstellt, die im VergG festgeschrieben wurde; die Folgen der Nichtangabe bestimmter Daten ergeben sich aus dem VergG;
 - g. in Bezug auf die personenbezogenen Daten des Auftragnehmers die Entscheidungen nach Maßgabe des Art. 22 DSGVO nicht auf einer automatisierten Verarbeitung beruhen werden;
2. Dem Auftragnehmer stehen folgende Rechte zu:
 - a. aufgrund des Art. 15 DSGVO das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten des Auftragnehmers; ^{SEP}– aufgrund des Art. 16 DSGVO das Recht auf Berichtigung der personenbezogenen Daten des Auftragnehmers;
 - b. aufgrund des Art. 18 DSGVO das Recht darauf, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer

personenbezogenen Daten zu verlangen, vorbehaltlich der Fälle, von denen in Art. 18 Abs. 2 DSGVO die Rede ist;

- c. das Recht darauf, beim Präsidenten des Amtes für Schutz personenbezogener Daten eine Klage zu erheben, soweit der Auftragnehmer der Ansicht ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gegen die Bestimmungen der DSGVO verstößt;
3. Dem Auftragnehmer stehen folgende Rechte nicht zu:
- a. in Verbindung mit Art. 17 Abs. 3 lit. b, d oder e DSGVO das Recht auf Löschung seiner personenbezogenen Daten;
 - b. das Recht auf Datenübertragbarkeit, von dem in Art. 20 DSGVO die Rede ist;
 - c. aufgrund des Art. 21 DSGVO das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, da die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO ist.

SEP:SEP

AUFTRAGNEHMER

AUFTRAGGEBER:

ANLAGE NR. 4 ZUR SIWZ

Auftraggeber:

Witold-Pilecki-Institut für Solidarität und Tapferkeit

ul. Foksal 17
00-372 Warszawa

Auftragnehmer:

.....
(vollständiger Name/Firma, Anschrift)

**ERKLÄRUNG DES AUFTRAGNEHMERS
ABGEGEBEN NACH 25 A ABS. 1 VERGG
ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AM
VERGABEVERFAHREN**

für die Zwecke des Verfahrens zur Vergabe eines Auftrags für: „**Digitalisierung des Archivgutes aus Beständen des Bundesarchivs**“ (Verfahrens-Nr. ZP/ISIM-8/2019), das vom Witold-Pilecki-Institut für Solidarität und Tapferkeit durchgeführt wird, erkläre ich wie folgt:

INFORMATION BETREFFEND DEN AUFTRAGNEHMER:

Ich erkläre, dass ich die Voraussetzungen für die Teilnahme am Vergabeverfahren erfülle, die vom Auftraggeber in § 9 Abs. 1 der Spezifikation der wesentlichen Auftragsbedingungen festgelegt wurden.

..... (Ort), den

.....
(Unterschrift des Auftragnehmers)

INFORMATION BETREFFEND DEN RÜCKGRIFF AUF RESSOURCEN ANDERER UNTERNEHMEN:

* Ich erkläre, dass ich zum Nachweis, dass ich die vom Auftraggeber festgelegten Voraussetzungen für die Teilnahme am Vergabeverfahren erfülle, auf Ressourcen folgender Unternehmens (folgender Unternehmen) zurückgreife:

| Lfd. Nr. | Name des Unternehmens (Name/Firma, Anschrift) | Umfang des Rückgriffs auf Ressourcen des Unternehmens |
|----------|--|---|
| | | |

| | | |
|--|--|--|
| | | |
| | | |

.....
..... (Ort), den

.....

(Unterschrift des Auftragnehmers)

* falls zutreffend

ERKLÄRUNG ZU DEN ANGEgebenEN INFORMATIONEN:

Ich erkläre, dass alle Informationen, die in den vorstehenden Erklärungen angegeben wurden, aktuell und wahrheitsgemäß sind sowie in voller Kenntnis von Folgen der Täuschung des Auftraggebers bei der Erteilung von Informationen erteilt wurden.

..... (Ort), den

.....

(Unterschrift des Auftragnehmers)

ANLAGE NR. 5 ZUR SIWZ

Auftraggeber:

Witold-Pilecki-Institut für Solidarität und Tapferkeit

ul. Foksal 17
00-372 Warszawa

Auftragnehmer:

.....
(vollständiger Name/Firma, Anschrift)

**ERKLÄRUNG DES AUFTRAGNEHMERS
ABGEGEBEN NACH 25 A ABS. 1 VERGG
ÜBER DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN AUSSCHLUSS VOM
VERGABEVERFAHREN**

für die Zwecke des Verfahrens zur Vergabe eines Auftrags für: **„Digitalisierung des Archivgutes aus Beständen des Bundesarchivs“** (Verfahrens-Nr. ZP/ISIM-8/2019), das vom Witold-Pilecki-Institut für Solidarität und Tapferkeit durchgeführt wird, erkläre ich wie folgt:

ERKLÄRUNG BETREFFEND DEN AUFTRAGNEHMER:

Ich erkläre, dass ich dem Ausschluss vom Vergabeverfahren gemäß Art. 24 Abs. 1 Ziff. 12-23 VergG nicht unterliege.

..... (Ort), den

.....
(Unterschrift des Auftragnehmers)

* Ich erkläre, dass in Bezug auf mich Gründe für den Ausschluss vom Vergabeverfahren aufgrund des Art. VergG (den anzuwendenden Ausschlussgrund unter den in Art. 24 Abs. 1 Ziff. 13-14, 16-20 bzw. Art. 24 Abs. 5 aufgeführten angeben) vorliegen. Gleichzeitig erkläre ich, dass ich angesichts des o.g. Umstands aufgrund des Art. 24 Abs. 8 VergG folgende Abhilfemaßnahmen getroffen habe:

.....
.....
..... (Ort), den

.....
(Unterschrift des Auftragnehmers)

* falls zutreffend

ERKLÄRUNG BETREFFEND DAS UNTERNEHMEN, AUF DESSEN RESSOURCEN DER AUFTRAGNEHMER ZURÜCKGREIFT:

* Ich erkläre, dass folgendes Unternehmen (folgende Unternehmen), auf dessen/deren Ressourcen ich im Rahmen dieses Verfahrens zurückgreife, d.h.:

1.
2.
-

(vollständigen Name/Firma, Anschrift angeben)

dem Ausschluss vom Vergabeverfahren nicht unterliegt (unterliegen).

..... (Ort), den

.....
(Unterschrift des Auftragnehmers)

* falls zutreffend

ERKLÄRUNG BETREFFEND DES SUBUNTERNEHMERS, DER KEIN UNTERNEHMEN IST, AUF DESSEN RESSOURCEN DER AUFTRAGNEHMER ZURÜCKGREIFT:

* Ich erkläre, dass folgendes Unternehmen (folgende Unternehmen), das (die) Subunternehmer ist/sind:

1.
2.
-

(vollständigen Name/Firma, Anschrift angeben)

dem Ausschluss vom Vergabeverfahren nicht unterliegt (unterliegen).

..... (Ort), den

.....
(Unterschrift des Auftragnehmers)

* falls zutreffend

ERKLÄRUNG ZU DEN ANGEgebenEN INFORMATIONEN:

Ich erkläre, dass alle Informationen, die in den vorstehenden Erklärungen angegeben wurden, aktuell
und wahrheitsgemäß sind sowie in voller Kenntnis von Folgen der Täuschung des Auftraggebers bei der Erteilung von Informationen erteilt wurden.

..... (Ort), den

.....
(Unterschrift des Auftragnehmers)

ANLAGE NR. 6 ZUR SIWZ

INFORMATION ÜBER DIE KONZERNZUGEHÖRIGKEIT DES AUFTRAGNEHMERS

Aufgrund des Art. 24 Abs. 23 des Gesetzes über das öffentliche Vergabewesen vom 29. Januar 2004, dass ich im Sinne des Gesetzes vom 16. Februar 2007 über den Wettbewerb- und Verbraucherschutz (poln. GBl. von 2015 Pos. 184, 1618 und 1634) zu einem Konzern mit den Auftragnehmern gehöre / nicht gehöre, die getrennte Angebote für die Leistung: „**Digitalisierung des Archivgutes aus Beständen des Bundesarchivs**“ (Verfahrens-Nr. ZP/ISIM-8/2019) eingereicht haben.

..... (Ort), den

.....
Unterschrift(en) des Auftragnehmers (der
Auftragnehmer) bzw. des (der)
Bevollmächtigten des Auftragnehmers
(der Auftragnehmer)

* *Unzutreffendes streichen*

Gehört der Auftragnehmer zu einem Konzern mit einem anderen Auftragnehmer, kann er mit der Einreichung der Erklärung Nachweise vorlegen, dass die Verbindung mit dem anderen Auftragnehmer nicht zu Wettbewerbsverzerrungen im Vergabeverfahren führen.

.....
/Ort, Datum/

**ANLAGE NR. 7 ZUR SIWZ
LISTE DER ERFAHRUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS**

| Lfd. Nr. | Ort der Leistungserbringung | Auftragsgegenstand Informationen gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 3) 3.1 SIWZ | Bruttowert der erbrachten Dienstleistung in PLN | Datum der Auftragsausführung | | Name und Anschrift des Empfängers/Auftraggebers | Name des Leistungserbringers* |
|----------|-----------------------------|---|---|------------------------------|-------------------|---|-------------------------------|
| | | | | Beginn (Datum) | Abschluss (Datum) | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | |
| 1. | | | | | | | |
| | | | | | | | |

Achtung!

Dem Angebot sind Unterlagen beizufügen, die nachweisen, dass diese Dienstleistungen ordnungsgemäß erbracht wurden. Das Dokument, von dem im vorhergehenden Satz die Rede ist, stellt eine Bescheinigung dar, wobei diese in Bezug auf noch erbrachte periodische bzw. fortdauernde Leistungen nicht früher als 3 Monate vor Ablauf der Abgabefrist auszustellen ist.

* Auszufüllen von Auftragnehmern, die sich gemeinschaftlich um diesen Auftrag bewerben

..... den

 Unterschrift(en) des Auftragnehmers (der Auftragnehmer) bzw.
 des (der) Bevollmächtigten des Auftragnehmers (der Auftragnehmer)

/Ort, Datum/

**ANLAGE NR. 8 ZUR SIWZ
LISTE VON PERSONEN, DIE AN DER AUFTRAGSAUSFÜHRUNG BETEILIGT SIND
gemäß der Information in § 9 Abs. 1 Ziff. 3) 3.2 SIWZ**

| Funktion bei der Auftragsausführung | Vor- und Familienname | Qualifikationen Bescheinigungen | Berufserfahrung | | | Information über die Grundlage für die Verfügung über die aufgeführten Personen (z.B. Arbeits- bzw. Auftragsvertrag, der zwischen dem Auftragnehmer und der aufgeführten Person geschlossen wurde; schriftliche Verpflichtung eines anderen Unternehmers, dem Auftragnehmer die aufgeführten Personen für die Zeit ihres Einsatzes bei der Auftragsausführung zur Verfügung zu stellen) | |
|-------------------------------------|-----------------------|---------------------------------|---------------------|----------|--|---|--|
| | | | Leistungsgegenstand | Funktion | Zeitraum, in dem diese Funktion ausgeübt wurde | | Kommunikative Deutschkenntnisse JA/NEIN |
| | | | | | von [Monat/Jahr] | bis [Monat/Jahr] | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

Hiermit erklären wir, dass die in der o.g. Tabelle aufgeführte Person, die an der Auftragsausführung beteiligt ist, über die erforderlichen Qualifikationen verfügt.

..... den

.....
Unterschrift(en) des Auftragnehmers (der Auftragnehmer)
bzw. des (der) Bevollmächtigten des Auftragnehmers (der Auftragnehmer)

.....
/Ort, Datum/

**ANLAGE NR. 9 ZUR SIWZ
LISTE VON HARD- UND SOFTWARE, DIE DER AUFTRAGNEHMER IM ZUSAMMENHANG MIT DER AUFTRAGSAUSFÜHRUNG EINSETZT
gemäß der Information in § 9 Abs. 1 Ziff. 3) 3.3 SIWZ**

Eine Liste von IT-Tools und Scanausrüstung, die dem Auftragnehmer für die Auftragsausführung zur Verfügung stehen, ist zum Nachweis erforderlich, dass der Auftragnehmer über ein angemessenes technisches Potenzial verfügt.

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Software | Hersteller | Version | Wird eingesetzt für ... |
|----------|--------------------------|------------|---------|----------------------------|
| 1. | | | | |
| 2. | | | | |
| 3. | | | | |
| 4. | | | | |
| Lfd. Nr. | Bezeichnung des Scanners | Hersteller | Modell | Grundlegende Eigenschaften |
| 5. | | | | |
| 6. | | | | |

Greift der Auftragnehmer auf das technische Potenzial anderer Unternehmen zurück, sind der vorstehenden Liste schriftliche Verpflichtungen dieser Unternehmen beizufügen, die aufgeführten IT-Tools, Betriebsausrüstung und technische Anlagen für die Zeit ihres Einsatzes bei der Auftragsausführung zur Verfügung zu stellen.

..... den
.....
Unterschrift(en) des Auftragnehmers/ der Auftragnehmer
bzw. des (der) bevollmächtigten Vertreters des Auftragnehmers (der Auftragnehmer)

**ANLAGE NR. 10 ZUM SIWZ
ANFORDERUNGEN AN DIE DIGITALISIERUNGS-AUSRÜSTUNG**

1. Die einzusetzende Ausrüstung hat die Möglichkeit sicherzustellen, Papierakten berührungslos zu scannen. Folgende Scannertypen sind erforderlich:

a) Aufsichtsscanner:

- die Möglichkeit, Objekte in verschiedenen Formaten (bis DIN-A1 einschließlich; Höhe 594 mm, Breite 841 mm) berührungslos zu scannen,
- sichere Beleuchtung frei von Wärmestrahlung, UV und IR (die Möglichkeit, die Scanrichtung und Beleuchtungsstärke einzustellen) stellt die einheitliche Beleuchtung von gescannten Objekten, davon auch ihrer Ränder sicher,
- Scanmodus, mit dem sich digitale Kopien erstellen lassen: Farben – 24 Bit (8 Bit pro RGB-Farbe), Grautöne – max. 8 bit,
- optische Auflösung des Scanners/ der Scanner: 300ppi x 600 ppi, in beiden Richtungen für einen Scanbereich von min. DIN A1 nicht interpoliert, mit der Möglichkeit, niedriger und höher aufgelöste Scans auszuführen,
- Scannen in den Formaten TIFF verlustfrei, JPG, ggf. auch andere Formate erforderlich,
- der Scankopf hat mit einem kompakten (einteiligen) CCD-Dreizeilensensor ausgerüstet zu sein, Fusionen von Bildern aus mehreren Sensoren sind nicht erlaubt,
- der Scanner hat mit der Funktion der automatischen Kalibrierung (Selbstkalibrierung) ausgestattet zu sein, auf die über eine Software nach ISO-TS 19264:1 zugegriffen wird.

b) Scanner mit Buchwippe, die Digitalisierung von Büchern mit einem maximalen Öffnungswinkel von 180° ermöglichen:

- die Möglichkeit, Objekte in verschiedenen Formaten (bis DIN-A1 einschließlich; Höhe 594 mm, Breite 841 mm) berührungslos zu scannen,
- sichere Beleuchtung frei von Wärmestrahlung, UV und IR (die Möglichkeit, die Scanrichtung und Beleuchtungsstärke einzustellen) stellt die einheitliche Beleuchtung von gescannten Objekten, davon auch ihrer Ränder sicher,
- Scanmodus, mit dem sich digitale Kopien erstellen lassen: Farben – 24 Bit (8 Bit pro RGB-Farbe), Grautöne – max. 8 bit,
- optische Auflösung des Scanners/ der Scanner: 300ppi x 600 ppi, in beiden Richtungen für einen Scanbereich von min. DIN A1 nicht interpoliert, mit der Möglichkeit, niedriger und höher aufgelöste Scans auszuführen,
- Scannen in den Formaten TIFF verlustfrei, JPG, ggf. auch andere Formate erforderlich,
- der Scankopf hat mit einem kompakten (einteiligen) CCD-Dreizeilensensor ausgerüstet zu sein, Fusionen von Bildern aus mehreren Sensoren sind nicht erlaubt,
- die Wippe ist einzusetzen, wenn die Vorlagen gebunden sind. Gebundene Akten müssen sich jedoch bis zu 180° aufschlagen lassen,
- der Scanner hat mit der Funktion der automatischen Kalibrierung (Selbstkalibrierung) ausgestattet zu sein, auf die über eine Software nach ISO-TS 19264:1 zugegriffen wird.

2. Auflösung

- physikalische (optische) Auflösung der Geräte
- räumliche Auflösung (räumliche Bandbreite)
- interpolierte Auflösung - Auflösung, die durch Einsatz von Software erzielt wird. Bei der Wahl der Digitalisierungsausrüstung ist dieser Wert nicht ausschlaggebend.

3. Farbtiefe

Die Digitalisierungsausrüstung hat zu ermöglichen, dass digitale Bilder mit einer Farbtiefe gespeichert werden, die nicht niedriger ist, als in den Mindestanforderungen für den jeweiligen Typ der Archivbestände in der Anlage Nr. 11 angegeben.

4. Optische Dichte (auch als Scannerdynamik bezeichnet)

Es ist anzunehmen, dass die optische Dichte beträgt wie folgt:

- 2 — für fotografische Abzüge, 3 — für Negative,
- von 3,6 bis 4,1 — für Diapositive.

5. Bildformat

Die Digitalisierungsausrüstung hat zu ermöglichen, dass digitale Bilder in Formaten gespeichert werden, die als Mindestanforderungen für den jeweiligen Typ der Archivbestände in der Anlage Nr. 11 aufgeführt sind.

Die Digitalisierungsausrüstung hat die Speicherung technischer Metadaten für Scanparameter zu ermöglichen.

6. Vorbereitung der Scanausrüstung:

6.1. Farbenmanagement:

Für ein präzises und schlüssiges Farbenmanagement ist die Erstellung genauer Profile für alle Farbverarbeitungsgeräte nach den Normen, die vom International Color Consortium (ICC) veröffentlicht werden, erforderlich.

In erster Linie ist das Monitorprofil zu erstellen. Entsprechen die Farben auf dem Bildschirm nicht den tatsächlichen Farben in der Vorlage, wird keine Farbkohärenz erzielt.

Profile der Eingabegeräte: Ermöglicht die Digitalkamera die Wahl unterschiedlicher Profile, wird das AdobeRGB-Profil empfohlen. Ansonsten ist das sRGB-Profil (das Standardprofil der meisten Kameras) zu wählen.

Die Profile der Eingabegeräte beschreiben die Farbräume der Eingabegeräte wie Drucker, Plotter usw. Das Farbmanagementsystem nutzt sie, um die Eingabefarben in Farben im Raum des Eingabegeräts angemessen zu übersetzen. Des Öfteren enthalten sie Angaben zu künftigen Druckvorgängen, z.B. zur Papier- und Tintensorte.

Vorlagenprofile Jeder Scan ist mit einem Farbprofil auszustatten. Dateien, bei unter Einsatz von Kalibrierungsprogrammen erstellt wurden, sind in allen eingesetzten graphischen Programmen in entsprechenden Feldern der Farbmanagementoption anzugeben.

6.2. Kalibrierung der Digitalisierungsgeräte

Die im Digitalisierungsverfahren eingesetzten Geräte wie Scanner, Monitore usw. sind

regelmäßig zu kalibrieren, um eine angemessene Abbildung gescannter Objekte – vor allem im Hinblick auf die Übereinstimmung der Farben und der Belichtung – zu erzielen.

Bei der Kalibrierung sind spezielle Software und Kalibrierungsgeräte (z.B. Spektralphotometer) sowie Farbprofile der Geräte einzusetzen.

Eine angemessene und optimale Kalibrierung von CRT- bzw. LCD-Monitoren ist nur bei Monitoren mit individueller Steuerung der RGB-Komponenten und bei Einsatz eines speziellen Messgeräts, des Kolorimeters, möglich.

Zusätzlich ist bei LCD-Monitoren auf den Typ des im jeweiligen Modell eingesetzten Panels zu achten. Monitore mit einem TN-Panel gewährleisten keine ordnungsgemäße Kalibrierung.

Die Kalibrierung mit Kalibrierungsgeräten wird als ein präziseres Verfahren als die Kalibrierung mit einer Software bzw. mit Farbprofilen der Geräte empfohlen (bei Kalibrierung mit einer Software werden bestimmte Farbtöne nicht abgebildet).

6.2.1. Monitorkalibrierung

Bei der Monitorkalibrierung sind Kalibrierungsverfahren und -muster anzuwenden, die vom Hersteller empfohlen werden.

Der Kalibrierungsprozess ist 30 Minuten nach dem Einschalten des Monitors einzuleiten.

Die Monitorkalibrierung hat grundsätzlich in einem Raum zu erfolgen, der nach ISO 3664 und ISO 12664 vorbereitet wurde.

Wird mit Scans im AdobeRGB-Farbraum gearbeitet, ist der Weißpunkt auf 6500 K und die Gradation auf 2,2 Gamma einzustellen.

Der Kalibrierungsprozess ist im Durchschnitt nach 500 Std. intensiver Arbeit des Monitors, jedoch mindestens einmal im Monat durchzuführen.

Das erstellte Profil ist im Betriebssystem als Standardprofil einzustellen.

6.2.2. Scannerkalibrierung

Der Scanner hat mit der Funktion der automatischen Kalibrierung (Selbstkalibrierung) ausgestattet zu sein, auf die über eine Software nach ISO-TS 19264:1 zugegriffen wird.

Als Testchart wird Kodak IT8.7/2 (Q 60) reflektiv empfohlen.

Der Scan ist als TIFF-Datei in einer räumlichen Auflösung von höchstens 300 ppi, 8 Bit pro Kanal zu speichern.

6.2.3. Anwendung von Kontrollstreifen in laufender Arbeit:

Jede Mappe muss mit mindestens einem Kontrollstreifen – am Anfang oder am Ende – gescannt werden. Die Streifen sind dem einschlägigen Objekt möglichst nahe zu platzieren, jedoch unter Einhaltung eines Abstands, der eine problemlose Trennung des Objekts vom Streifen z.B. für den Fall seiner Veröffentlichung ermöglicht.

Für Reflexionsvorlagen sind es Kodak Q-13 (Länge 8") bzw. Q-14 (Länge 14") Kontrollstreifen, die im Scanbereich Graustufen abbilden (20 Felder, Dichtesteigerung in Stufen von 0,10 im Bereich von 0,05 bis 1,95). Bei diesen Streifen handelt sich um Grundkontrollstreifen. Kodak Q-13 bzw. Q-14 Farbkontrollstreifen sind Zusatzstreifen und dürfen ausschließlich zusammen mit Graustufenstreifen zum Einsatz kommen.

Für transparente Negativvorlagen wird der Einsatz von unkalibrierten Kodak Photographic Step Tablet Nr. 2 (Länge 5") bzw. Nr. 3 (Länge 10") Kontrollstreifen (21 Felder, Dichtesteigerung in Stufen von 0,15 im Bereich von 0,05 bis 3,05) im Scanbereich empfohlen.

Bei Massendigitalisierung, d.h. dem Scannen größerer Partien einheitlicher Vorlagen wird die Erstellung eines einmaligen Scans mit einem Kontrollstreifen für die gesamte Partie unter der Voraussetzung zugelassen, dass sämtliche Einstellungen der Geräte (Scanparameter) für die gesamte Partie permanent sind.

Angemessen im Digitalisierungsprozess eingesetzte Kontrollstreifen ermöglichen – insbesondere bei Reflexionsvorlagen – Farbkorrekturen.

**ANLAGE NR. 11 ZUR SIWZ
ANFORDERUNGEN AN MUSTERKOPIEN UND DIGITALISATE IM ZUGE DES
PROJEKTS**

| Art der Vorlage | Auflösung auf der gesamten Scanfläche (druckbar in Originalgröße) | Speicherformat | Farbtiefe |
|---|---|------------------------|------------------------|
| Reine Textvorlagen (maschinengeschriebene Schriftstücke, Drucke) | 300 ppi | TIFF unkomprimiert 6.0 | 24 Bit AdobeRGB (1998) |
| Textdokumente, die Farb- bzw. sonstige wesentliche Elemente (handschriftliche Vermerke, Stempel, Bilder usw.) enthalten | 300 ppi | TIFF unkomprimiert 6.0 | 24 Bit AdobeRGB (1998) |
| Handschriftliche Textvorlagen, die paläographische Analyse erfordern | 300 ppi | TIFF unkomprimiert 6.0 | 24 Bit AdobeRGB (1998) |
| Bildvorlagen (Plakate, Bekanntmachungen) | 300 ppi | TIFF unkomprimiert 6.0 | 24 Bit AdobeRGB (1998) |
| Kartografische und technische Vorlagen (Pläne, Skizzen usw.) | 300 ppi | TIFF unkomprimiert 6.0 | 24 Bit AdobeRGB (1998) |
| Fotografische Vorlagen (Positive und Negative) für Schwarz-Weiß-Bilder | 300 ppi | TIFF unkomprimiert 6.0 | 24 Bit AdobeRGB (1998) |
| Fotografische Vorlagen (Positive und Negative) für Farbbilder (auch Sepia, Cyanotopie, Albuminabzüge) | 300 ppi | TIFF unkomprimiert 6.0 | 24 Bit AdobeRGB (1998) |

Erstellung von Dateien im TIFF-Format

1. Vor dem Scannen ist die Digitalisierungsausrüstung regelmäßig zu kalibrieren.
2. Einseitendateien im TIFF-Format
3. Optische Scanauflösung: 300/600 ppi für Seiten mit Text Die Scanauflösung ist nach Absprache mit dem Auftraggeber einzustellen. Unter „Scanfläche“ ist die gesamte Fläche der zu scannenden Seite zu verstehen.
4. Optische Scanauflösung: 300/600 ppi für Seiten mit Abbildungen, Fotos, Karten usw. Die Scanauflösung ist nach Absprache mit dem Auftraggeber einzustellen. Unter „Scanfläche“ ist die gesamte Fläche der zu scannenden Seite zu verstehen.
5. Die Größe (Breite, Höhe) der als TIFF-Dateien gespeicherten Seiten muss stets mit der Größe der Seiten der Papiervorlagen identisch sein. Größenabweichungen der TIFF-Dateien sind nicht zulässig.
6. Die Scans sind mit einheitlicher und gleichmäßiger Beleuchtung der gesamten zu scannenden Seite zu erstellen.
7. Der Inhalt der beim Scanvorgang erzeugten EXIF-Metadaten ist in die TIFF-Dateien unverändert zu übernehmen.

8. Die zu scannenden Seiten der Vorlagen (unabhängig von dem Typ des zu scannenden Objekts) sind mit einer schwarzen Unterlage so zu unterlegen, dass der Text auf den Seiten, die sich unter der zu scannenden Seite befinden, nicht durchschimmert.
9. Das Scannen schwer beschädigter Vorlagen ist durch den Auftragnehmer nur nach Absprache mit dem Auftraggeber vorzunehmen.
 - Die Scans haben sowohl farblich, als auch inhaltlich die gescannte Vorlage abzubilden.
 - Es ist eine Sichtprüfung der Qualität der Digitalisate unter Vergleich mit den Vorlagen durchzuführen.
 - Die Kopien der TIFF-Dateien sind vom Auftragnehmer bis zum Ablauf der Garantiezeit aufzubewahren und dem Auftraggeber auf dessen Aufforderung bereitzustellen, damit sie auf Datenträger des Auftraggebers kopiert werden können.

Dateien im JPEG-Format

- Die Größe (Breite, Höhe), die Auflösung und die Bittiefe der JPEG-Dateien müssen stets mit den jeweiligen Werten der TIFF-Dateien identisch sein, aus denen sie erstellt wurden.
- Die Umwandlung von TIFF- in JPEG-Dateien ist mit einer Komprimierung von 75% durchzuführen.
- Die JPEG-Dateien haben technische Metadaten zu enthalten.

Dateien im PDF-Format

- Einzelne Dateien sind im PDF-Format als eine mehrseitige Datei zu speichern, die alle Seiten des Digitalisats enthält.
- Die Größe (Breite, Höhe) und die Bittiefe der PDF-Dateien müssen stets mit den jeweiligen Werten der TIFF-Dateien identisch sein, aus denen sie erstellt wurden.
- In den PDF-Dateien sind Metadaten zu speichern, welche die jeweilige Vorlage identifizieren und beschreiben.
- In den PDF-Dateien ist jeweils die OCR-Textschicht zu speichern.

OCR-Erstellung (Texterkennung)

- Auf jeder Seite der gescannten Vorlagen ist – ausgenommen der Grafiken, Fotografien, Handschrift und Karten – eine Texterkennung durchzuführen.
- Die erforderliche Worterkennungsrate hat im Rahmen des OCR-Verfahrens auf den einzelnen Seiten mindestens 70-80% zu betragen.
- Der im Rahmen des OCR-Verfahrens erkannte Text ist als PDF-Datei zu speichern.

**ANLAGE NR. 12 ZUR SIWZ
BENENNUNG DER ERSTELLTEN DATEIEN UND STRUKTUR DER ORDNER**

Jede Archivalieneinheit, die eine bestimmte Signatur besitzt, ist nach der Digitalisierung in einem Ordner unter der jeweiligen Signatur zu speichern. In die Ordner werden sämtliche Scans und Metadaten aufgenommen, die den entsprechenden Seiten der jeweiligen Archivalieneinheit entsprechen.

Benennung der erstellten Dateien und Struktur der Ordner

Dateinamensschema:

Bestand_Archivalieneinheit_Skan-Nr._Sonderscans (Aktenbeschriftung, Aktendeckel, Schlussblatt o. A.).tif

Die größten Ordner umfassen ganze Archivbestände und werden nach diesen benannt (z.B. B 162). Sie teilen sich in kleinere Ordner mit Scans einzelner Archivalieneinheiten (z.B. B 162_04557). Bei den Dateien handelt sich um einzelne Scans, die wie im untenstehenden Beispiel zu beschreiben sind:

Beispiel:

Für die Signatur B 162/4557 (wo B 162 einen Bestand und 4557 eine einzelne Archivalieneinheit bedeutet):

B 162_04557_0000_metryczka.tif
B 162_04557_0000_okladka.tif
B 162_05557_0001.tif
B 162_05557_0002.tif
B 162_05557_9999_tablica_koncowa.tif

Die Dateibeschreibungen enthalten keine polnischen Zeichen.

Festplatten mit den übermittelten Digitalisaten dürfen einzig und allein Ordner enthalten, die nach den vorstehenden Formeln benannt wurden. Diese Anforderung gilt nicht für Ordner und/oder Dateien, die vom Betriebssystem erstellt bzw. vom Hersteller werkmäßig auf einer externen Festplatte gespeichert wurden.

Der Name jeder Miniaturbilddatei lautet: „Miniaturka.png“.

Der Name jedes Testscans lautet: „Plik_testowy.tif“.

Die Dateinamenserweiterungen werden ausschließlich mit Kleinbuchstaben, z.B. .tif, .jpg, .pdf, .html, .png, .txt, .xml, ausgedrückt. Andere Erweiterungen, wie z.B. TIFF, .jpeg, .htm, kommen für einige Typen der archivierten Dateien nicht zum Einsatz.

Kommen in digitalen Objekten Dateientypen vor, die nicht vorstehend beschrieben wurden, werden Informationen zur Art und Weise ihrer Benennung dem Auftragnehmer vom Auftraggeber per E-Mail übermittelt.

Die Namen der METS-Dateien werden stets das Präfix „Objekt-MG“ enthalten, nach dem eine 6-stellige Zahl kommt, welche die Nummer des Digitalisats im digitalen Repository des Auftraggebers bezeichnet. Dieser Zahl hat ein Bindestrich voranzugehen; Leerstellen sind durch führende Nullen aufzufüllen.

Die erste digitalisierte Datei ist „0000001“ zu benennen. Die erste erstellte METS-Datei ist „Objekt-MG-000001.xml“ zu benennen.

Die Namen der Deskriptoren der Digitalisate werden anhand des Namens der METS-Dateien ermittelt. Der Teil „Objekt-MG“ im Namen der METS-Datei wird entsprechend durch Teile „SIP-DescrA“, „SIP-DescrB“, „SIP-DescrC“, ersetzt.

Dateien, die sich auf dieselbe Seite eines Digitalisats beziehen, sind identisch zu benennen, z.B.: 0123456-002.tif, 0123456-002.jpg, 0123456-002.xml, 0123456-002.txt,

Beispiele für Dateinamen, welche die vorstehenden Anforderungen des Auftraggebers erfüllen:

0743239-003.xml

Objekt-MG-000123.xml

SIP-DescrB-000123.xml

SIP-DescrD-000123.xml

publikacja.pdf

**ANLAGE NR. 13 ZUM SIWZ
VERHÄLTNISSE IM DIGITALISIERUNGSRAUM**

Die Digitalisierung hat in einem separaten Raum stattzufinden, der für keine anderen Tätigkeiten vorgesehen ist.

Die Klimaverhältnisse im Digitalisierungsraum müssen stets kontrollierbar sein (die Temperatur und die Feuchtigkeit dürfen die Archivalien nicht gefährden).

**ANLAGE NR. 14 ZUR SIWZ
TRANSPORT- UND AUFBEWAHRUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE ARCHIVALIEN**

Transport

Das Archivgut ist in Transportbehältern zu befördern, die Schutz vor mechanischer Beschädigung, Vibrationen sowie Temperatur- und Feuchtigkeitsschwankungen sicherstellen.

Das Fahrzeug zur Beförderung der ausgeliehenen Archivalien hat mit Gurten und Halterungen, die für die Fixierung der Kisten erforderlich sind, im Transportraum sowie mit einer Klimaanlage ausgestattet zu sein.

Die Archivalien sind in Begleitung eines Mitarbeiters bzw. mehrerer Mitarbeiter eines spezialisierten und zugelassenen Unternehmens zum Schutz von Personen und Sachwerten zu transportieren. Der Schutz durch das Sicherheitspersonal ist auf der gesamten Transportstrecke zu gewährleisten.

Beim Verpacken und Auspacken der ausgeliehenen Archivalien hat ein Mitarbeiter des Auftraggebers anwesend zu sein.

Aufbewahrung

Die Lagerräume haben den dort aufbewahrten Unterlagen Schutz vor Beschädigung, Zerstörung und Verlust zu bieten. Insbesondere hat das Lager:

- a) in Räumlichkeiten untergebracht zu sein, dass aus Bauteilen mit einer angemessenen Tragfähigkeit errichtet wurde;
- b) trocken zu sein und eine angemessene Temperatur während des gesamten Jahres zu gewährleisten;
- c) über ein wirksames Lüftungssystem und funktionierende elektrischen Anlagen zu verfügen;
- d) gegen Einbruch durch mindestens eine verstärkte Tür mit mindestens zwei Schlössern, darunter einem mit einem komplexen Entriegelungssystem, die nach Arbeitsende am jeweiligen Tag verplombt wird, gesichert zu sein.
- e) gegen Brand durch mindestens ein Feuer- und Rauchererkennungssystem sowie Feuerlöscher, die für die Bekämpfung potentieller Feuerquellen geeignet sind, gesichert zu sein;
- f) vor direkter Sonneneinstrahlung durch Einsatz von Vorhängen, Jalousien, Fensterscheiben oder UV-abweisenden Folien geschützt;
- g) ständigen Zugriff auf alle aufbewahrten Unterlagen sicherzustellen, ohne dass ein Teil davon umgestellt werden muss, um sich Zugang dazu zu verschaffen;
- h) über eine Beleuchtung zu verfügen, die eine ausreichende Sicht gewährleistet, ohne dass tragbare Lichtquellen eingesetzt werden müssen.

§ 2.

Die Lagerräume sind auszustatten mit:

- 1) nummerierten stationären oder dynamischen (fahrbaren) Metallregalen mit Fächern mit einer Höhe und Breite, die an die Größe der Unterlagen angepasst ist, die gegen Korrosion geschützt sind, wobei stationäre Regale senkrecht zu den Fenstern, in einer Entfernung von mindestens 5 cm von den Wänden und in einer angemessenen Entfernung von der Decke und dem Fußboden unter Einhaltung eines Abstands von mindestens 80 cm dazwischen aufzustellen sind.
- 2) Leitern oder Treppen, die einen besseren Zugang zu den höheren Fächern ermöglichen;
- 3) Ausrüstung zur Messung der Lufttemperatur und -feuchtigkeit;
- 4) handbetätigten Feuerlöschgeräten;
- 5) einem topographischen Schema der Unterbringung der Unterlagen, das an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen ist.

Die Unterlagen sind in Regalen aufzubewahren. Die Nummerierung der Regale, von der in Abs. 1 Ziff. 1 die Rede ist, erfolgt dadurch, dass Regale mit einer einmaligen römischen Zahl und einzelne Fächer innerhalb der Regale mit einer einmaligen arabischen Zahl versehen werden.

In den Lagerräumen:

- sind keine Gegenstände und Geräte aufzubewahren, die nicht direkt für die Aufbewahrung und Sicherung der Unterlagen erforderlich sind;
- sind keine Farben und Lacke einzusetzen, die organische Lösungsmittel, insbesondere Formaldehyd, Xylol und Toluol, enthalten;
- dürfen sich keine Rohre sowie Wasser-, Abwasser- und Gasleitungen befinden, es sei denn, sie sind so gesichert, dass sie die aufbewahrten Unterlagen nicht gefährden;
- sind als künstliche Lichtquellen Leuchtstofflampen mit reduzierter UV-Strahlung einzusetzen, wobei die maximale Lichtstärke nicht 200 Lux überschreiten darf;
- hat der Fußboden aus staubfreier, pflegeleichter Beschichtung (vorzugsweise aus Keramikfliesen oder abwaschbarem Bodenbelag) gefertigt zu sein;
- sind Feuchtigkeit- und Temperaturverhältnisse aufrechtzuerhalten, die in der Anlage Nr. 1 zur Archivanleitung festgelegt wurden;
- sind Feuchtigkeit- und Temperaturverhältnisse täglich zu erfassen und die Aufzeichnungen mindestens einmal in der Woche zu kontrollieren;
- ist regelmäßig aufzuräumen, um die Unterlagen vor Staub, Schimmelpilzinfektion sowie Beschädigungen durch Insekten und Nagetiere zu schützen.

Die vorstehenden Anforderungen sind in der Norm DIN ISO 11799 (Anforderungen an die Aufbewahrung von Archiv- und Bibliotheksgut) beschrieben.

Feuchtigkeit- und Temperaturverhältnisse in den Lagerräumen

| Unterlagentyp | Zulässige Temperatu rschwanku ngen im Tagesverla uf (in Grad Celsius) | Zulässige Schwankungen der relativen Luftfeuchtigkeit im Tagesverlauf (in % RH) | | |
|--|---|--|-----|---|
| | max. | min. | max | |
| 1. Papier | 18 | 30 | 50 | 3 |
| 2. Audiovisuelle Unterlagen: | | | | |
| 2.a. Schwarz- Weiß- Fotos (Negative und Positive) | 18 | 20 | 50 | 5 |
| 2.b. Farbfotos (Negative und Positive) Filmstreife n | 18 | 20 | 50 | 5 |

ANLAGE NR. 15 ZUR SIWZ
VORAUSSETZUNGEN, DIE IM DIGITALISIERUNGSPROZESS ERFÜLLT WERDEN
MÜSSEN

1. Der Einsatz eines Scanners nach ISO/TS 19264-1 von 2017 ermöglicht es, täglich Scans der Testtafel zu erstellen, die anschließend mit Hilfe einer zusätzlichen Software ausgewertet werden. Bei Einsatz eines anderen Scanners ist tägliche eine manuelle Probenauswertung mit Hilfe der Testtafel durchzuführen.
2. Es ist dabei besonders darauf zu achten, dass die Scans vollständig, gerade und nicht verwackelt sind.
3. Es ist stets ein umlaufender Rand (bis 2 cm) zu belassen, um zu zeigen, dass die Vorlage nicht abgeschnitten wurde. Besitzt die Vorlage einen eigenen Rand, ist auch dieser zu belassen.
4. Zu scannen sind alle Seiten (auch leere Rückseiten). Bei fehlenden bzw. ausgelassenen Seiten sind Aufnahmen (Scans) entsprechender Hinweisschilder (z.B. „im Folgenden nur leere Seiten“) zu erstellen.
5. Vor dem Scannen sind die Akten zu folieren (soweit sie früher nicht foliiert wurden).
6. Es ist keinerlei Nachbearbeitung der Scans (z.B. Drehen, Geraderichten, Änderungen der Helligkeitswerte) zulässig. Sollte dies jedoch unbedingt notwendig sein, darf es nur im Rohformat erfolgen.
7. Zu Beginn des Scannens einer jeden Archivalieneinheit ist ein Scan der kleinen Farbtafel mit Graukeil und Lineal (z.B. TE 263) zu erstellen.
8. Bei der Messung der Linearität wird die gain modulation nur für die Felder 1-16 im Graukeil gemessen, da für das Aktenschriftgut die Unterscheidung einzelner Abstufungen im tiefschwarzen Bereich nicht relevant ist.
9. Bei Einsatz eines Scanners nach ISO/TS 19264-1 von 2017 werden die erstellten Scans hinsichtlich der Qualität nach Übergabe der Gesamtleistung durch den Auftragnehmer beurteilt. Bei Einsatz anderer Scanner werden dem Auftraggeber aufeinander folgende Partien der Leistung zur Qualitätskontrolle jeden zweiten Tag auf einem Netzlaufwerk bereitgestellt.
10. Bei Vorbehalten des Auftraggebers hinsichtlich der Qualität der Scans ist der Auftragnehmer verpflichtet, neue Scans der Vorlagen zu erstellen, deren Scans Mängel aufweisen.

**ANLAGE NR. 16 ZUR SIWZ
VERPACKEN UND SIGNIEREN VON AKTEN**

Bei gehefteten Akten ist zunächst die Bindung zu lösen. Damit die innere Ordnung der Aktenbände nicht verloren geht, sind die gelösten Blätter in Archivmappen zu verpacken, die vom Bundesarchiv zur Verfügung gestellt werden.

Größe der Mappen

Es sind Mappen für die Formate Folio und DIN A4 vorhanden. Es ist darauf zu achten, dass die Mappe so gewählt wird, dass sie der jeweiligen Archivalie entspricht.

Falten/Anpassen an die Höhe

Die Mappen sind vorgefaltet, sind jedoch an die Dicke des jeweiligen Aktenbandes anzupassen. Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Seiten auf gleicher Höhe gefaltet sein müssen.

Teilen von Akten

Hat ein Aktenband nach dem Lösen der Bindung eine Dicke von mehr als 4 cm, ist er zu teilen. Die Teilung hat so zu erfolgen, dass beide Teile ungefähr gleich dick sind. Es ist dabei darauf zu achten, dass Blätter, die zu einem Dokument gehören, nicht geteilt werden.

Signieren

Wird eine Akte in eine neue Archivmappe verpackt, ist diese mit einer Signatur zu versehen.

Die vollständige Signatur ist wie folgt einzutragen:

- mit einem weichen Bleistift (2B),
- in einer Schrifthöhe von ca. 1 cm,
- deutlich lesbar,
- unten links,
- nach folgendem Schema: R 1601/123a

Wurde die Akte geteilt, muss der Teil der Signatur hinzugefügt werden (z.B. R 1601/123a Teil 2/2).

ANLAGE NR. 17 ZUR SIWZ LEITLINIEN ZUM FOLIIERUNG VON AKTEN

1. Zweck der Follierung

Die Follierung bedeutet die Nummerierung einzelner Blätter (nicht der Seiten) der Archivalien. Sie dient dazu,

- die Archivalien auf Vollständigkeit prüfen zu können (z.B. nach der Benutzung oder Ausleihe),
- die Vollständigkeit und Übereinstimmung von Schutzverfilmungen und Digitalisate (Mikrofilme, Dateien) gegenüber den Vorlagen kontrollieren zu können,
- den Benutzern die genaue Angabe einzelner Seiten aus einem Band zu ermöglichen (z. B. zum Zitieren oder für Fotoaufträge),
- in ungebundenen Akten die Reihenfolge der Blätter festzulegen.

2. Grundregeln zur Follierung

Für die Follierung ist ein Stempel mit blauer oder schwarzer Stempelfarbe zu verwenden, der automatisch weiterzählt, gut zu lesen sowie durch seine gleichmäßige Form leicht von den anderen Beschriftungen der Akte zu unterscheiden und wiederzuerkennen ist.

Grundsätzlich ist jedes Blatt einer Akte in der vorgefundenen Reihenfolge in der rechten oberen Ecke mit einer fortlaufenden Nummer durchzuzählen.

Die Follierung beginnt auf der ersten Seite eines Bandes mit „1“ und endet auf der Vorderseite des letzten Blattes.

Die Follierung ist in der oberen rechten Ecke der Vorderseite eines Blattes anzubringen. Sie ist so vorzunehmen, dass Informationen durch die Zählung nicht verdeckt oder unklar werden. Die Follierung richtet sich nicht nach der Schriftrichtung, sondern nach der Lage eines Blattes in der Akte. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit kann ein loses Blatt bei der Follierung auch gedreht werden, soweit das Blatt- und das Aktenformat dies zulassen. Der Aktendeckel oder der Einband (auch Deckblätter, Mappen- und Ordnerdeckel) sind nicht zu foliieren.

Hingegen sind Beilagen wie Zeitungsausschnitte, Postkarten, Fotos oder Zeichnungen zu foliieren.

Beigeheftete und beigelegte Zeitungen, Zeitschriften, (amtliche) Drucksachen, Broschüren und andere Druckschriften sind ebenfalls vollständig zu foliieren, auch wenn sie eine eigene Seitenzählung haben. Die Follierung beginnt in diesem Fall bereits mit dem Titelblatt.

3. Ausnahmen und Sonderfälle

Auch leere Blätter sind zu foliieren.

Offensichtlich im Archiv eingelegte Blätter (z.B. Bestellzettel oder Benutzerblätter) sind zu entfernen. Sie werden nicht foliiert.

Eingebundene Fotos, Ansichtskarten und andere künstlerische Reproduktionen sind nicht mit einem Stempel, sondern mit einem weichen Bleistift auf der Rückseite zu foliieren, um ihren optischen Eindruck und Erhaltungszustand nicht zu beeinträchtigen.

Gefaltete Blätter, Beilagen, Karten, Pläne und andere Überformate sind zunächst vollständig aufzufalten und dann in der oberen rechten Ecke zu foliieren.

Umschläge und die darin eingelegten Blätter sind vollständig zu foliieren. Soweit dies möglich ist, sind die Blätter herauszunehmen und (aufgefaltet) hinter den Umschlag einzuordnen.

4. Vermerke zur Foliierung

Fehler in der Foliierung sind durch einzelne Ergänzungen und Korrekturen, nicht durch eine neue Foliierung auszugleichen.

Sind im Zuge der Foliierung Blätter versehentlich übersprungen worden, sind diese mit der Nummer des vorangehenden Blattes und einem Kleinbuchstaben (beginnend mit „a“) zu versehen.